Fglaser

Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Nr. 308/309

Anti-Modernisteneid, freie Forschung und theologische Fakultäten

Mit Anhang:
Der Anti-Modernisteneid, lateinisch und deutsch nebst Aktenstücken

Von

H. Mulert
Privatdozenten der Theologie in Halle (Saale)

Halle (Saale) 1911
Verlag des Evangelischen Bundes.

Anti-Modernisteneid, freie Forschung und theologische Fakultäten

Mit Anhang:

Der Anti-Modernisteneid, lateinisch und deutsch nebst Aktenstücken

Von

H. Mulert

Privatdozenten der Theologie in Halle (Saale)

Halle (Saale)

Verlag des Evangelischen Bundes

1911

Inhalt.

Ob ein katholischer Theologe, der den neuen Antimodernisteneid geleistet hat, als Lehrer an einer staatlichen Universität in Deutschland weiter zu wirken würdig sei, wird gegenwärtig nicht nur an den Hochschulen selbst, sondern auch in breiter Öffentlichkeit lebhaft erörtert. Von katholischer Seite wird geltend gemacht, der Eid gehe als innerkirchliche Angelegenheit den Staat und die Nichtkatholiken nichts an, überdies enthalte er gegenüber den Verpflichtungen, die bereits bisher dem katholischen Theologen auferlegt gewesen seien, keine neue; aus radikalen Kreisen heraus wird behauptet, wenn man die katholisch-theologischen Fakultäten von unseren Universitäten verschwinden lasse, so müsse man auch die protestantisch-theologischen beseitigen, und es sei auch das einzig Richtige, beides zu tun; in der Form ihrer Abhängigkeit von kirchlichen Behörden, und im Inhalt der Lehren, an die sie gebunden seien, bestünden ja vielleicht Unterschiede zwischen den theologischen Fakultäten beiderlei Bekenntnisses, aber eine mit dem Wesen freier Forschung unverträgliche Abhängigkeit finde sich hüben wie drüben, ein Fremdkörper im Organismus der heutigen Wissenschaft sei die ganze Theologie.

So handelt es sich im folgenden um fünf Fragen: worin besteht die Freiheit der Wissenschaft an unseren Hochschulen? Wieso waren die katholisch-theologischen Fakultäten schon bisher von kirchlichen Behörden abhängig? Haben sie durch den Antimodernisteneid neue Verpflichtungen gegen die Kirche übernommen, hat der Staat ein Interesse an diesem Eid und verträgt sich die Abhängigkeit der katholischen Theologie mit jener freien Forschung, deren Stätte unsere Hochschulen sein sollen?, in welchem Sinne sind die evangelisch-theologischen Fakultäten von der Kirche abhängig und wie ist über diese Abhängigkeit zu urteilen?, endlich, welche Aufgaben erwachsen aus dem dargelegten Sachverhalt für den Staat?

I.

Bei allem Lernen, Studieren, Forschen handelt es sich nicht bloß darum, daß der Mensch sich Kenntnisse aneignet. In Reuters Stromtid heißt es von Franz Rambow, er habe auf dem Gymnasium die Hauptsache gelernt, nämlich: Arbeiten. Der Dichter hat recht, wenn er meint: auch ein beträchtliches Maß von Wissen wird dem Menschen nicht sicher durchs Leben helfen, der es nicht gelernt hat, mühsame Aufgaben, wenn sie ihm nun einmal gestellt sind, mit Energie, Konsequenz und Gewissenhaftigkeit zu erledigen. Umgekehrt: wer solche Energie und Treue besitzt,

der wird, auch wenn er infolge der Schranken seiner Begabung die Ziele nicht erreicht, die er sich gesteckt hatte, in allen Lebenslagen einen Schatz innerer Kraft haben. Kürzer: nicht der Umfang der Kenntnisse, sondern die Erziehung des Willens ist die Hauptsache bei der Ausbildung an unseren Gymnasien.

Vom Lernen auf den Gymnasien unterscheidet sich das Studieren auf der Hochschule vor allem dadurch, daß es stärker ein Arbeiten mit Problemen und an Problemen sein will. Wir wollen als Studenten nicht bloß den Wissensstoff unseres Arbeitsgebiets uns aneignen, sondern auch in die Probleme unserer Wissenschaft eingeführt werden und wo möglich fähig werden, sie selbständig zu bearbeiten. Darin liegt aber solches Studium zeigt uns immer wieder, wie alle Wissenschaften miteinander zusammenhängen, jede immer nur in Wechselwirkung mit den benachbarten Disziplinen vorwärts kommt, zeigt uns das Aufeinander-Bezogensein, die Relativität alles menschlichen Wissens. Wirkliche Wissenschaft ist nicht wie ein Rechenexempel, wo man von bestimmten gegebenen Größen aus das Resultat ermittelt, und wenn man es hat, dann ist man beruhigt. Sondern wirkliche Wissenschaft kommt nie zur Ruhe, sie setzt sich nach allen Seiten hin immer wieder mit den Fortschritten benachbarter Wissenschaften auseinander, sie prüft immer aufs neue ihre Voraussetzungen. Nicht daß solche Prüfung tatsächlich immer von neuem vorgenommen würde — wollte man das, dann käme man ja nie zu der Sache selbst, zu der konkreten Arbeit, die man gerade vor hat. Aber zum Wesen echter Wissenschaft gehört die Bereitwilligkeit, immer wieder umzulernen, immer wieder die bisherigen Erkenntnisse zu verbessern, das bisher Angenommene neu zu prüfen. Und wie uns vorhin als die sittliche Hauptsache bei der Gymnasialbildung nicht das Maß der erarbeiteten Kenntnisse erschien, sondern die Kraft und Gewissenhaftigkeit beim Arbeiten selbst, so ist das, was den höchsten Wert, den sittlichen Wert der akademisch-wissenschaftlichen Studien ausmacht, diese Geduld und Gewissenhaftigkeit, der Wahrheit immer aufs neue nachzugehen, die Feinfühligkeit für alles, was uns bessere Erkenntnisse verschaffen könnte, die nimmer träge werdende Sachlichkeit, der strenge Wahrheitssinn, die Wahrhaftigkeit des Forschers.

Das bedeutet also: Kenntnisse übermitteln, den Verstand und das Gedächtnis üben kann man auch, wenn die Marschroute gebunden ist; sieht man aber die wissenschaftlichen Studien an als eine sittliche Aufgabe, als eine Aufgabe der Erziehung für den ganzen Menschen, auch für seinen Willen und Charakter — und das ist bei unserem deutschen Hochschulwesen in der Tat vorausgesetzt —, dann gehört zu diesem Studium Freiheit, geistige Freiheit für Lehrende und Lernende, Freiheit der Forschung und der Lehre. Es geht nicht an, hier nur Freiheit der Forschung für Professoren und Dozenten gewähren zu wollen, aber ihnen zu sagen: „Freiheit der Lehre kann nicht gewährt werden; wenn ihr alle etwaigen radikalen Ergebnisse eurer Forschung den jungen Leuten vortragen wollt, werden sie verwirrt.“ Pädagogische Rücksichten können es

allerdings verbieten, daß man unreifen Menschen Wahrheiten, Vermutungen, Zweifel vorlege, die in ihren Köpfen mehr Unheil als Nutzen anrichten würden. Aber auf der akademischen Stufe des Unterrichts dürfen solche Bedenken nicht mehr obwalten; vom Studium gehen die jungen Leute dann hinaus in die Praxis, in verantwortliche Stellungen im Leben; dafür sollen sie sich eben auf dieser höchsten, letzten Stufe des Unterrichts eigene Anschauungen, Überzeugungen bilden; daß ihre Lehrer sie hier in die höchsten Erkenntnisse, die letzten Fragen einführen, darauf haben sie Anspruch. Gewiß ist für viele gerade dieses Beste umsonst; viele prägen lediglich ihrem Gedächtnis die Lehren der ihnen als maßgebend hingestellten Autoritäten ein und bleiben wesentlich unselbständig; andere wiederum wissen sich zwischen den Problemen, die sie ernst nehmen und mit denen sie verzweifelt ringen, nicht durchzufinden und verlieren den inneren Halt, werden schließlich vielleicht überhaupt aus ihrer Bahn geworfen, gehen zugrunde. In jedem einzelnen Fall wird man das schmerzlich bedauern. Aber da die Fälle, wo jemand wesentlich durch den Zwiespalt der Überzeugungen aufgerieben wird, verschwindend selten sind gegenüber denen, wo Schwäche des Willens, sittliche Schwäche ihn zu grunde gehen lassen, kann man im ganzen nur mit Luther sagen: daß einige fallen, ist Kriegsbrauch. Selbständiges geistiges Leben trägt eben den Charakter des Kampfes. Wenn ferner manche mit den Überzeugungen, die sie sich in ihren Studienjahren erworben haben, es nachher innerlich unmöglich finden, ein bestimmtes Amt zu übernehmen, das für ihr Studium das Ziel gebildet hatte, wenn ein junger Theologe es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, als Geistlicher der Kirche zu dienen, wenn ein Philologe, ganz von den Gedanken radikaler Schulreformer erfüllt, unseren staatlichen Schuldienst als unerträgliches Joch empfinden würde, überhaupt wenn jemand, der schon länger studiert, vielleicht sein Studium bereits abgeschlossen hat, noch „umsatteln“ muß, so mag auch dies in einzelnen Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, aber es können auch diese Schwierigkeiten kein Grund sein, das System im ganzen preiszugeben, solange es uns als wertvoll für unsere Nation, für unsere ganze Kultur erscheint. Irgendwelche Unvollkommenheiten haften den besten menschlichen Einrichtungen an. Daß aber die Freiheit der Forschung, auf die unsere Hochschulen zugeschnitten sind, ein sittliches und nationales Gut ist, das wird hier allerdings als zugestanden vorausgesetzt.

Freiheit der Forschung — es muß in diesem Zusammenhange noch ein viel gebrauchter und viel mißdeuteter Begriff besprochen werden, den wir häufig in ungefähr dem gleichen Sinne verwendet finden: Voraussetzungslosigkeit. Da es sich hier aber schließlich nicht um eine theoretisch-philosophische Erörterung handelt, sondern unser Ziel die Erkenntnis praktischer Notwendigkeiten ist, sei nur soviel gesagt. Es gibt Wissenschaften, bei deren Studium Charakter und Lebensanschauung des Forschers kaum Einfluß üben können: Mathematik, Mechanik, Logik. Die werden in diesem Sinne wirklich voraussetzungslos getrieben. Daß es schon beim Historiker anders ist, bedarf keiner langen Darlegung; bei

allem Bemühen, die Tatsachen objektiv zu erfassen, wird das Urteil über Männer wie Napoleon oder Bismarck doch stark persönlich gefärbt sein. Auch die Jurisprudenz und Staatslehre sieht anders aus, je nachdem ein Konservativer oder ein Demokrat sie treiben; in genau der gleichen Weise spielt in die Pädagogik, die Ethik und die Religionswissenschaft, die Theologie, die Stellung hinein, die man zu gewissen allgemeinen Fragen der Lebensanschauung einnimmt, also z. B. ob man ein Jünger Nietzsches ist oder ob man Nächstenliebe und Gemeinwohl zu Prinzipien des Handelns macht. *Es ist aber eine Wechselwirkung, die hier stattfindet*: wohl wirken diese allgemeinsten Grundsätze und Lebensanschauungen auf mein Forschen und Erkennen in den genannten Wissenschaften ein, aber es kann auch umgekehrt geschehen, daß ich durch die Beobachtung der Wirklichkeit, durch meine Studien dazu komme, jene meine Grundanschauungen zu revidieren. Bestünde diese Möglichkeit nicht, so läge bei mir überhaupt kein wirklich ernstes Forschen nach der Wahrheit vor, meinem Studium wäre dann der innerste Trieb gebrochen, meine ganze „Wissenschaft" mehr nur eine Tändelei, eine halbe Sache. Besteht jene Möglichkeit aber, steht meine wissenschaftliche Arbeit in Wechselwirkung mit meiner Welt- und Lebensanschauung, so sind zwar die letztgenannten Wissenschaften, die meisten Geisteswissenschaften nicht in demselben Sinne voraussetzungslos wie die Naturwissenschaften. Aber mit den hier durchs Wesen der Sache gegebenen Schranken ist die oben besprochene Unermüdlichkeit im Erforschen der Wahrheit, die Bereitwilligkeit, stets aufs neue die Voraussetzungen zu prüfen und umzulernen, die unbestechliche Aufrichtigkeit, in diesen Wissenschaften genau ebenso möglich und genau eben so sehr Pflicht, wie in irgend einer anderen Wissenschaft. Will man den Ausdruck Voraussetzungslosigkeit, weil er allerdings die Sache nicht ganz trifft, vermeiden, so sage man Vorurteilslosigkeit. Dieses Wort bezeichnet besser die Beschaffenheit der Gesinnung, die Aufrichtigkeit des Willens zur Wahrheit, auf die es hier ankommt.

Solche Vorurteilslosigkeit, solchen aufrichtigen Willen zur Wahrheit fordern wir von allen, die an unseren Hochschulen Lehrer der Wissenschaft sein wollen, und vom Staate fordern wir, daß er ihnen Freiheit der Forschung und der Lehre gewähre. Diese Forderung gilt für alle Fakultäten, auch für die theologischen, für die katholischen wie für die evangelisch-theologischen. Damit steht, wie nach dem Gesagten klar sein wird, nicht im Widerspruch, daß der Professor der katholischen Theologie ein überzeugter Katholik ist, so wenig es in Widerspruch zur Aufgabe eines Professors für Staatsrecht steht, wenn er ein überzeugter Anhänger unserer bestehenden Staatsverfassung ist. Der Professor der katholischen Theologie mag felsenfest überzeugt sein, daß alle Beschlüsse etwa des Konzils von Trient genaue, völlige Wahrheit enthalten; wenn er ein ehrlich die Wahrheit suchender Forscher ist, darf jene seine Überzeugung kein Hindernis dafür sein, daß er an unseren staatlichen Hochschulen wirke. Dem Einwand braucht man ja wohl nicht entgegenzutreten, es liege ein Widerspruch darin, daß der katholische Theologe die Beschlüsse von Trient für

Wahrheit hält, und daß er die Wahrheit sucht. Wir alle meinen, bestimmte Erkenntnisse, bestimmte Wahrheiten bereits zu *besitzen*, und streben unsere Erkenntnis zu *erweitern*, wollen neue Wahrheiten finden. Ein Widerspruch kommt erst heraus, wenn ich bei diesem Streben doch jene Erkenntnisse, die ich bereits gefunden zu haben glaube, als unverbrüchlich, als absolut bindend ansehe, wenn nicht die eben beschriebene Wechselwirkung zwischen bisherigen Überzeugungen und neuen Ergebnissen stattfindet. Die kann aber auch stattfinden, wenn ich eine ganze Reihe starker religiöser Überzeugungen mitbringe. Sofern ich nur als ehrlicher Mensch mich etwaiger neuer abweichender Erkenntnis nicht verschließe, sofern jener Katholik grundsätzlich den ehrlichen Willen haben würde, wenn er Irrtümer in den Trienter Beschlüssen findet, diese Erkenntnis zu vertreten auch auf die Gefahr hin, daß ihn seine Kirche maßregelt und ausschließt, darf solches Bekenntnis zu religiösen Überzeugungen, zum Katholizismus, zum Tridentinum nicht von akademischer Lehrtätigkeit ausschließen.

Auch darüber bedarf es kaum eines Wortes, daß hier grundsätzlich gar nicht in Frage kommt, wie ablehnend wir etwa solchem Bekenntnis zum Tridentinum gegenüberstehen, wie irrig uns die religiösen Anschauungen irgend eines Hochschullehrers erscheinen. Auch wenn sie der Mehrheit der Volks- und Zeitgenossen als irrig erscheinen, die Wahrheit braucht nicht bei der Mehrheit zu sein, in wissenschaftlichen Dingen gibt's keine Abstimmung. In Irrtümer verfällt jeder Forscher, und die vielleicht am stärksten, die wirklich der Wissenschaft vorwärts helfen, die am kräftigsten die Forschung in neue Bahnen lenken. Daß wir eines Professors religiöse Anschauungen nicht teilen, ist so wenig wie jenes vorhin Besprochene, daß er überhaupt bestimmte religiöse Anschauungen hat, ein Grund, ihn von der Hochschule verdrängen zu wollen. Ein Vorbehalt, eine Schranke gilt hier natürlich: für einen Mediziner, der den Gebrauch des Chloroforms und sämtlicher anderen unempfindlich machenden Mittel ablehnte, für einen Astronomen, der, am ptolemäischen System hangend, das kopernikanische ablehnte, für einen Kirchenhistoriker, der noch behauptete, Kaiser Konstantin habe den Päpsten den Kirchenstaat geschenkt, mit einem Wort für unbelehrbaren Eigensinn und eine Rückständigkeit, die einfach borniert ist, wäre an unseren Universitäten kein Raum. Gewiß, eine Instanz, die unfehlbar sagt, wo solche vorliegt, gibt's nicht; aber wir haben hier nur so ziemlich dieselbe Schwierigkeit, wie die, daß man auch einen Geisteskranken nicht widerlegen kann, wenn er sich für gesund und die übrige Menschheit für verrückt erklärt. Daß sie sich auf tatsächlich widerlegte historische Behauptungen doch durch den Papst hätten festlegen lassen, wird allerdings den katholischen Theologen vorgeworfen; mit welchem Recht, wird noch zu prüfen sein; aber grundsätzlich gilt: *die Freiheit der Forschung, das gewissenhafte Suchen nach der Wahrheit wird nicht schon dadurch unmöglich, daß man Überzeugungen hat, die bei der Beschäftigung mit Geisteswissenschaften wie Geschichte, Staatslehre, Pädagogik, Ethik, Religionswissenschaft einwirken* (sonst müßte man die unsinnige Forderung aufstellen, der Gelehrte müsse sich für das

Studium dieser Wissenschaften erst zu einer tabula rasa machen). Also auch nicht dadurch, daß man überzeugter evangelischer oder katholischer Christ ist. Auch daß ein Forscher im Zusammenhang mit jenen Überzeugungen zu Ergebnissen kommt, die uns völlig irrig scheinen, wird uns nicht veranlassen dürfen, ihm das sittliche Recht zum Lehren an unseren Hochschulen abzusprechen, wenn wir nur gewiß sind, daß er ehrlich, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit sucht und sich in solchem redlichen Bemühen durch nichts, weder durch ihm selbst lieb gewordene Anschauungen noch durch irgend eine Macht von außen irre machen zu lassen entschlossen ist.

Dies als der sittliche Kern der wissenschaftlichen Arbeit ist allerdings unbedingt zu fordern, um so energischer, je mehr etwa die äußeren Verhältnisse den betreffenden Hochschullehrer doch als abhängig von Instanzen und Autoritäten erscheinen lassen, die ihn bei bestimmten Anschauungen festhalten möchten. Einen Professor der katholischen Theologie, der es bewiesen hat, daß er bischöflichem Druck gegenüber ein confessor sein kann, wird die ganze Universität ehren und zu halten suchen, auch wenn man seinen Anschauungen meist sehr fern steht. Aber in einer schwierigen Lage befinden sich allerdings alle katholischen Theologen an unseren Universitäten — sie sind vom Bischof sehr abhängig, und daß sie, an der kirchlichen Tradition haftend, viel wissenschaftlich unhaltbar Gewordenes zu verteidigen suchen, ist eine bei den andern Fakultäten fast allgemeine Ansicht. Wenn ein katholischer Theologe in dieser Lage gar noch neue kirchliche Verpflichtungen auf sich nimmt, die es ihm unmöglich machen, in dem vorhin angegebenen Sinne selbständig die Wahrheit zu suchen, dann muß er an unseren Hochschulen unmöglich werden. Und wenn alle katholischen Theologen diese innere Selbständigkeit preisgeben, so werden sie alle an unseren Hochschulen unmöglich. Daß äußerlich die katholisch-theologischen Fakultäten dabei noch einige Zeit im Organismus unserer Hochschulen bleiben, ist durchaus möglich, aber die grundsätzliche Entscheidung ist dann gefallen.

II.

Wieso sind die katholisch-theologischen tatsächlich von kirchlichen Autoritäten abhängig? Wieso äußerlich, und in welchem Sinne ist es der katholische Theologe auch innerlich? In wie fern bestand solche Abhängigkeit — danach ist zunächst zu fragen — schon vor dem jetzigen Antimodernisteneid?

Wie weit die äußere Abhängigkeit geht, ist mit wenig Worten zu sagen. Ausdrückliche Bestimmungen in Fakultätsstatuten liegen offenbar nur für die katholisch-theologischen Fakultäten in Preußen und für die Straßburger, z. T. auch für Freiburg vor. Für die beiden bayrischen (München und Würzburg) und die Tübinger sind verwandte Prinzipien z. T. in Gesetzen oder Ministerialverordnungen festgelegt. Tätsächlich hat hier der Bischof dieselbe Macht, wie sie ihm in jenen Statuten preußischer Universitäten zugeschrieben ist, und jeder Versuch der Regierung, ihn in

diesen Befugnissen zu beschränken, würde einen Kulturkampf herauf beschwören (vgl. Heiner, Nochmals theologische Fakultäten und tridentinische Seminarien, 1901, S. 12ff.).

Bei den preußischen katholisch-theologischen Fakultäten und bei der Straßburger kann sich niemand als Privatdozent niederlassen, und es kann niemand zum außerordentlichen oder ordentlichen Professor in diesen Fakultäten berufen werden ohne vorherige Rückfrage bei dem bischöflichen Stuhl (§ 4 der Statuten der kath.-theol. Fakultät zu Bonn vom 18. Okt. 1834; die Statuten von Münster, Breslau und Straßburg besagen dasselbe); daß eine Ablehnung von seiten des Bischofs in „erheblichen Bedenken“ gegen den betreffenden Professor oder Habilitanden begründet sein soll, ist faktisch keine Beschränkung der Macht des Bischofs über diese Dinge; ob die Bedenken „erheblich“ sind, entscheidet eben der Bischof, denn jeder Versuch der Regierung, einem akademischen Lehrer der katholischen Theologie eine Lehrtätigkeit zu verschaffen, wenn der Bischof ihn ablehnt, muß vergeblich sein, da, wie wir noch sehen werden, auch die Professoren und Dozenten der katholischen Theologie, die schon als solche tätig sind, jederzeit ausgeschaltet werden können, wenn der Bischof es will. Die betr. Bestimmung lautet in Münster (§ 3 der Statuten vom 31. März 1906): „Sollte sich ein Lehrer wider Verhoffen eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen Glauben und Sitten schuldig machen, so kann der Bischof davon zur weiteren Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung unter Vermittlung des Kurators dem Minister Anzeige machen, welcher hierauf mit allem Ernst und Aufmerksamkeit Rücksicht nehmen wird.“ Also bei Verstößen eines Professors gegen den katholischen Glauben — und wo solcher Verstoß vorliegt, entscheiden Papst und Bischöfe — wird der Minister „der Sache gemäße Verfügung treffen“. Noch deutlicher ist in Artikel 5 der Statuten für Straßburg gesagt: „Wird durch die kirchliche Behörde der Nachweis erbracht, daß ein Professor wegen mangelnder Rechtgläubigkeit .... zur weiteren Ausübung seines Lehramtes als unfähig anzusehen ist, so wird die Regierung für einen alsbaldigen Ersatz sorgen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, daß seine Beteiligung an den Geschäften der Fakultät aufhört.“

Dem entspricht es, daß die katholisch-theologischen Fakultäten von den Bischöfen beständig kontrolliert werden. Die Vorlesungsverzeichnisse sind dem Bischof vorzulegen, er kann die Fakultät visitieren oder visitieren lassen; daß die Fakultät die Bemerkungen des Bischofs über rein theologische Gegenstände „ehrerbietig aufzunehmen“ hat, brauchte gar nicht ausdrücklich bestimmt zu sein, überhaupt kommt es auf die Formulierung der Bestimmungen im einzelnen sehr wenig an — der Bischof hat die Macht über die Fakultäten, sie können in keiner Sache ihm ernstlich zuwiderhandeln.

Zu welchen Zuständen, zu welcher Gefährdung des wissenschaftlichen Betriebs das auch nach Überzeugung streng katholisch gesinnter Gelehrter führen kann, hat 1907 das Buch des Bonner Professors Schrörs gezeigt: „Kirche und Wissenschaft. Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät.“ Gewiß hat in diesem Fall das Eintreten der preußischen

Regierung für Schrörs einigen Erfolg gehabt, der Konflikt zwischen dem Professor und dem Kölner Erzbischof endete nicht einfach mit einer Niederlage des ersteren, weil der Erzbischof es nicht darauf ankommen lassen konnte oder wollte, aus diesem Anlaß einen Krieg zwischen Preußen und der katholischen Kirche, einen neuen Kulturkampf zu entfesseln. Aber in anderen Fällen, wo Bischöfe gegen staatliche Professoren der katholischen Theologie vorgingen, hat der Bischof tatsächlich seinen Willen durchgesetzt. So schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der Hermesianismus, eine freiere Richtung in der katholischen Theologie, durch den Kölner Erzbischof unterdrückt wurde, so in den siebziger Jahren, als der Staat den katholischen Theologen, die das neue vatikanische Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkannten, zwar die äußere Stellung eines Professors der katholischen Theologie, Titel und Gehalt, erhalten konnte, aber nicht, was doch die Hauptsache ist, ihre theologische Lehrwirksamkeit. Sie wurden exkommuniziert, den Studenten der katholischen Theologie verbot der Bischof den Besuch ihrer Vorlesungen. In einigen Fällen hat die Regierung die Konsequenz gezogen, die nur der Form nach noch der theologischen Fakultät angehörigen Lehrer in die philosophische überzuführen. Noch in neuester Zeit haben wir es erlebt, daß Professor Schnitzer in München, als er an seinem Widerspruch gegen die Enzyklika und den Syllabus von 1907 festhielt, in seiner theologischen Lehrtätigkeit einfach durch den Münchener Erzbischof lahm gelegt wurde.

Es ist ja auch so begreiflich, daß Studenten der katholischen Theologie, wenn ihnen der Besuch der Vorlesungen irgend welches Professors durch die bischöfliche Behörde verboten oder auch nur „widerraten" wird (selbst wenn der Bischof ihm noch nicht offiziell die missio canonica, den kirchlichen Auftrag, zu lehren, entzogen haben sollte), diesem Verbot Folge leisten — im anderen Falle müssen sie ihren Beruf aufgeben. Der evangelische Theologe hat normalerweise die Möglichkeit zweier Berufe vor sich: er kann Geistlicher oder Religionslehrer werden; im letzteren Falle muß er meist neben seinen theologischen Prüfungen oder noch häufiger statt ihrer eine Prüfung für das höhere Schulamt machen und zu diesem Zweck irgend welche Unterrichtsfächer außer Religion (und Hebräisch) studieren: Deutsch, Geschichte oder dgl. Für den katholischen Theologen besteht diese Wahl so nicht. Wohl sind katholische Theologen als Oberlehrer tätig, aber ihr Anteil am Unterricht in anderen Fächern ist ungleich geringer als der evangelischer Theologen, und vor allem: diese katholischen Religionslehrer an höheren Schulen sind sämtlich geweihte Priester. Der katholische Theologe hat nur den einzigen Beruf vor sich, als Priester unter einem Bischof tätig zu sein; in welcher Weise ihn dann der Bischof verwendet, ist erst eine weitere Frage. So sind schon die Studenten der katholischen Theologie tatsächlich in die Hand des Bischofs gegeben, noch ganz abgesehen davon, daß sie meist in bischöflichen Seminaren, Konvikten od. dgl. wohnen, und noch abgesehen vor allem von der inneren Abhängigkeit des frommen Katholiken von kirchlichen Autoritäten; daß man der Kirche gehorsam sein muß, ist ihm von Kindheit an tief eingeprägt worden; Gehorsam gegen

Gott und Gehorsam gegen die Kirche, deren Vertreter eben die Bischöfe sind, fallen für ihn praktisch zusammen.

Dem, daß die Studenten der katholischen Theologie allein den Priesterberuf als Ziel kennen, entspricht es, daß auch die Professoren und Dozenten der katholischen Theologie sämtlich geweihte Priester sind. Und wie sie vor ihrer Weihe die professio fidei Tridentinae ablegen müssen, das Bekenntnis zur katholischen Kirchenlehre nach den Festsetzungen des Trienter Konzils (mit einem Zusatz, in dem die Anerkennung des vatikanischen Dogmas von 1870, der päpstlichen Unfehlbarkeit, ausgesprochen ist), so müssen sie, ehe sie ihr akademisches Lehramt antreten, erneut dieses Bekenntnis vor dem Bischof ablegen. Dann erteilt er ihnen die erwähnte missio canonica. Es ist nur die Folgerung aus all dem Dargelegten, wenn Heiner sich über seine Stellung als Professor der katholischen Theologie so aussprach: „Als ich meine Anstellung als Professor des kanonischen Rechts für die Universität Freiburg vom großherzoglichen Ministerium in Karlsruhe erhielt, gab mir der verstorbene Erzbischof Roos schriftlich die missio canonica, nachdem ich vor ihm die professio fidei abgelegt hatte. Ich doziere seitdem das Kirchenrecht zwar als Angestellter des Staates, nicht aber im Namen und Auftrag des Staates, sondern der Kirche; mein theologisches Lehramt als solches übe ich aus in Unterordnung unter die kirchliche Lehrautorität."[1])

Schließlich muß man, um sich klar zu machen, wie weit die Abhängigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten von den Bischöfen, von der Kirche geht, noch die Maßregeln geistiger Bevormundung sich vor Augen halten, die in der katholischen Kirche offiziell geübt werden. Es steht nämlich nicht etwa so, daß die akademischen Lehrer der katholischen Theologie als Hochschullehrer von solchen Maßregeln nicht oder weniger betroffen würden; ihre Eigenschaft als Hochschullehrer hilft ihnen hier wenig, dagegen daß sie Priester sind, das unterwirft sie jenen Maßregeln desto sicherer. Zwar wird, wenn ein Buch in Rom auf den Index verbotener Bücher gesetzt wird, oder wenn es zu den Büchern gehört, die zu lesen schon ganz im allgemeinen dem Katholiken verboten ist (religiöse und theologische Schriften von nichtkatholischer Seite), dem Universitätslehrer, überhaupt dem wissenschaftlich arbeitenden Katholiken, meist Dispens gewährt werden; das liegt ja im eigenen Interesse der Kirche — wie sollen ihre Theologen die Ketzer und die Kritiker widerlegen, wenn sie deren Schriften nicht lesen? Aber anders ist das Bild, wenn Schriften katholischer Verfasser auf den Index gesetzt werden. Zieht der Verfasser dann sein Buch aus dem Handel zurück, unterwirft er sich löblich, so ist die Sache erledigt; tut er das nicht, so kommt es darauf an, ob er Priester oder Laie ist. Den Laien kann der Bischof bei fortgesetztem Widerstand exkommunizieren, weitere Mittel hat man, seit der Staat nicht mehr seinen Arm zur Bestrafung der Ungehorsamen leiht, nicht, und es ist, wenn auch begreiflich, so doch bemerkenswert, daß man gegen

---

1) Theol. Fakultäten und Tridentinische Seminarien 1900 S. 9.

Laien (z. B. Prof. Wahrmund) jenes äußerste Mittel anzuwenden sich höchstens sehr langsam entschließt. Ein Priester dagegen — also auch ein theologischer Universitätslehrer —, der, wenn man seine Schriften auf den Index setzt (wie in neuerer Zeit Bücher von Prof. Schell), sich nicht sogleich unterwerfen würde, verfiele sicher der Suspension und Exkommunikation; seine theologische Lehrtätigkeit wäre damit sogleich lahmgelegt.

Eine so weitgehende äußere Abhängigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten von den kirchlichen Behörden bestand schon bisher. Die ihr zugrunde liegende innere Abhängigkeit des Katholiken, auch des katholischen Gelehrten, von seiner Kirche und ihrem Dogma zu festigen und zu sichern, sind die Päpste im 19. Jh. mit Erfolg bemüht gewesen. Einwirkungen des Protestantismus oder der neueren kritischen Wissenschaft auf das Denken der Katholiken hat man energisch zu bekämpfen gesucht. Daß Kants Kritik der reinen Vernunft auf dem Index steht, ist nicht eine vereinzelte Kuriosität, sondern das ist bezeichnend für das System. Der Syllabus von 1864 mit seiner Verwerfung zahlreicher Grundsätze der modernen Kultur, die Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit 1870, die 1879 erfolgte Empfehlung des Scholastikers Thomas von Aquino († 1274) als des unvergleichlichen Lehrers der Theologie und Philosophie sind besonders bekannte Maßregeln dieser Art. Pius X., der bei seinem Regierungsantritt 1903 als rein religiös interessierter Papst begrüßt wurde, erwies sich bald als ein Mann von ausgeprägt südländisch-katholischer Frömmigkeit; strenges Festhalten an der kirchlichen Tradition und kindlicher Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl verbürgen nach seiner Überzeugung allein das Heil; daß viele katholische Theologen sich immer stärker nicht nur mit Problemen beschäftigten, sondern auch von Problemen beeinflußt zeigten, die wesentlich aus der Geistesarbeit protestantischer oder sonst nichtkatholischer Denker und Forscher in Deutschland, Frankreich und England stammen, das beunruhigt ihn immer stärker, und der Kampf gegen solches Eindringen moderner Gedanken, gegen diesen sogenannten Modernismus wurde ihm bald zur Hauptaufgabe. Bereits 1907, als er zur Unterdrückung solcher Strömungen die Enzyklika pascendi und das Dekret lamentabili erließ, hat man weithin gefragt, ob hier nicht der Kampf gegen wissenschaftliche Strömungen in einer Weise geführt werde, die es fraglich erscheinen lasse, ob die katholisch-theologischen Fakultäten an unseren Staatsuniversitäten weiterbestehen könnten, wenn die Professoren diesen Erlassen nicht Widerstand leisteten, sondern gehorsam sich all den Maßregeln des Papstes fügten, deren Zweck es war oder wenigstens deren Erfolg sein mußte, die Fühlung der katholischen Theologie mit der übrigen Wissenschaft der Gegenwart immer geringer zu machen.[1])

Auf einzelnes aus dem Inhalt dieser Verfügungen von 1907 werden wir noch zu sprechen kommen; das motu proprio vom 1. September 1910, das den sog. Anti-Modernisteneid für die Priester einführt, bezieht sich in manchem sachlich oder auch ausdrücklich auf sie zurück. Aber es geht

[1]) Vgl. die Diskussion hierüber in der Internationalen Wochenschrift 1907 und 1908.

doch über sie hinaus. Erstens formell: gewiß mußten nach katholischen Grundsätzen jene Verfügungen von 1907 für den Katholiken im Gewissen bindend sein. Aber schließlich ist es doch auch für den Katholiken, besonders den katholischen Theologen, tatsächlich ein Unterschied, ob etwas in einer Verfügung des Kirchenoberhauptes steht, die man mit Ehrerbietung hinnimmt, oft ohne im einzelnen sich mit ihrem Inhalt sonderlich bekannt zu machen (zumal wenn so viele Verfügungen ergehen, wie unter Pius X. — es ist das ganz ohne Gehässigkeit und Spott gesagt, einfach als Konstatierung einer psychologischen Tatsache) oder ob man ausdrücklich die eigene Zustimmung aussprechen muß, und zwar in der denkbar schärfsten Form, eidlich. Der Papst hat doch natürlich diese Form eben deshalb gewählt, weil jene früheren Verfügungen den Modernismus nicht mit der erwünschten Sicherheit aus der Kirche zu verdrängen schienen. Zweitens aber geht die neue Eidesformel auch inhaltlich über die früheren Verfügungen hinaus. Daß diese neue Verordnung allgemein beachtet und vielfach leidenschaftlich diskutiert wird, ist sehr begreiflich.

III.

Ein Interesse des Staates, der Parlamente, der Öffentlichkeit, auch der nichtkatholischen, am Antimodernisteneid hat man von ultramontaner Seite her glatt zu bestreiten gesucht. Dr. Porsch sagte im preußischen Abgeordnetenhause am 17. Januar (Amtl. Bericht Sp. 268): „Die Frage des Modernisteneides ist eine rein religiöse, innerreligiöse Frage“ und fragte, wieso der Staat gefährdet werde, wenn sich ein katholischer Geistlicher eidlich gegen den Agnostizismus und die vitale Immanenz erkläre — Agnostizismus und vitale Immanenz seien „die beiden Grundpfeiler, auf denen der Modernismus sich aufbaut“, und Graf Praschma wiederholte am 18. Januar diese Gedanken. Aber erstens wird durch den Hinweis auf diese beiden philosophischen Theorieen, von denen noch die letztere durch den gewählten Ausdruck nur höchst undeutlich bezeichnet wird, die Aufmerksamkeit davon abgelenkt, daß die päpstlichen Verdammungsurteile gegen den Modernismus sehr viel weiter gehen, Dinge von praktischerem und allgemeinerem Interesse berühren — in dem Eid werden wahrhaftig nicht bloß Agnostizismus und „vitale Immanenz“ abgeschworen. Zweitens: wenn es zur Gesundheit unserer nationalen Entwicklung nötig ist, daß in der geistigen Kultur Deutschlands eine gewisse Einheitlichkeit besteht, daß nicht die Diener der katholischen Kirche weithin vom Zusammenhang mit der Wissenschaft der Gegenwart abgesperrt werden, hat der Staat allerdings ein Interesse daran, ob ihnen auferlegt wird, auch nur bestimmte philosophische Theorieen abzuschwören — wie viel mehr, wenn dieser Eid eine viel weitergreifende Bedeutung hat! Von dieser inhaltlichen Bedeutung des Eides wird sogleich noch die Rede sein. Drittens aber — und es ist seltsam, daß ein Jurist wie Dr. Porsch dies ganz mit Stillschweigen übergehen konnte: gerade weil die Professoren der katholischen Theologie an unseren Universitäten nicht bloß Priester,

sondern zugleich Staatsbeamte sind, und die förmlichen Verpflichtungen, die sie bei Antritt ihres Amtes übernehmen, in Universitätsstatuten (s. o. S. 11) festgelegt sind, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche aufgestellt worden sind, deshalb ist es rechtlich unmöglich, daß ihnen anderweite derartige förmliche Verpflichtungen einseitig von der Kirche auferlegt werden, ohne daß diese sich mit dem Staate ins Einvernehmen gesetzt hat, ja ohne daß sie ihm überhaupt Mitteilung zu machen für nötig befindet.

Hier liegt ein Präzedenzfall vor. Am 20. September 1870 legte der Vertreter des Erzbischofs von Köln, Weihbischof Baudri, dem Professor Reusch in Bonn eine schriftliche Erklärung vor, daß er dem vatikanischen Unfehlbarkeitsdekret zustimme. Reusch antwortete:[1])

Hochwürdigster Herr Erzbischof! Gnädigster Herr! Das Schreiben Ew. Erzbischöflichen Gnaden vom 20. September ist mir erst am 28. nach meiner Rückkehr von einer Ferienreise eingehändigt worden. Die demselben beigelegte Erklärung bedaure ich ohne meine Unterschrift an Ew. Erzb. Gnaden zurücksenden zu müssen, weil ich einerseits von dem ökumenisch-konziliaren Charakter der am 18. Juli promulgierten Dekrete nicht überzeugt bin, anderseits die auch von dem Erzbischöflichen Stuhle anerkannten und für mich bindenden Statuten der hiesigen katholisch-theologischen Fakultät mir die Ablehnung der Unterzeichnung zu gebieten scheinen.

In § 26 dieser Statuten wird bestimmt, daß jeder Dozent der Fakultät vor dem Beginne seiner Vorlesungen das Tridentinische Glaubensbekenntnis in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Fakultätsmitglieder abzulegen habe und daß darüber ein Protokoll an das Ministerium und an den erzbischöflichen Stuhl eingesendet werden solle. Diesem Paragraphen entsprechend habe ich dreimal, nach meiner Habilitation als Privatdozent und nach meiner Ernennung zum außerordentlichen und ordentlichen Professor die Professio fidei Tridentina abgelegt. Mit Rücksicht auf die danach auch dem Staate gegenüber übernommene eidliche Verpflichtung, gemäß dem Tridentinischen Glaubensbekenntnis zu lehren, würde ich meine Amtspflicht zu verletzen glauben, wenn ich eine an neue, in jenem Glaubensbekenntnisse nicht enthaltene Lehrnormen mich bindende Erklärung unterzeichnete, welche mir auf einem andern als dem durch die Statuten vorgezeichneten Wege vorgelegt wird.

Bonn, 30. September 1870.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden gehorsamster
Reusch.

Prof. Langen antwortete in ähnlichem Sinne. Die Regierung stellte sich durchaus auf Seite dieser Professoren. Der Universitäts-Kurator schrieb an Reusch:[2])

Bonn, den 12. Oktober 1870.

In Anlaß Ew. Hochwürden gefälligen Schreibens vom 30. v. M. habe ich den Herrn Minister davon in Kenntnis gesetzt, in welcher Weise Sie der von dem Herrn Erzbischof von Köln an Sie gerichteten Frage über Ihre Stellung zu den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils vom 18. Juli d. J. begegnet sind. Der Herr Minister reskribiert mir unterm 10. d. M., daß, da hiernach das Vorgehen des Herrn Erzbischofs schon von Ew. Hochwürden selbst in bezug auf Ihre lehr-

1) J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus, S. 127/28.
2) ebd. S. 151.

amtliche Verpflichtung als ein einseitiges, der staatlichen Mitwirkung entbehrendes richtig anerkannt und ein näheres Eingehen auf die Frage aus rechtlich zutreffenden Gründen von Ihnen abgelehnt sei, es einer weiteren Verhandlung von seiten des Königlichen Ministeriums mit dem Herrn Erzbischof für jetzt nicht bedürfe, vielmehr genüge es, das Verhalten Ew. Hochwürden als ein völliges korrektes anzuerkennen.

Ew. Hochwürden habe ich nicht unterlassen wollen, von den obigen Äußerungen des Herrn Ministers ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Königliche Kuratur der Universität. Beseler.

Also selbst in dem Falle, daß der Anti-Moderniteneid inhaltlich nichts Neues brächte, sondern nur Sätze enthielte, die unbestrittene Folgerungen aus dem tridentinischen Glaubensbekenntnis darstellten, dürfte vom Standpunkt des Rechts aus die Einführung des Eides als einer anderweiten förmlichen Verpflichtung neben dem tridentinischen Glaubensbekenntnis, nachdem die Ablegung dieses Bekenntnisses durch die Theologieprofessoren auf einer Verabredung zwischen Staat und Kirche beruht, nicht einseitig durch die Kirche erfolgen. Erst recht natürlich in dem Falle nicht, daß der Eid tatsächlich materiell neue Verpflichtungen bringt.

Das wird ja wohl niemand mehr sagen, die Kirche habe den Professoren den Eid gar nicht auferlegt, sie seien ja dispensiert. Erstens haben ihn eine ganze Anzahl Professoren geleistet — ob als solche oder in ihrer Eigenschaft als Priester, die predigen und Seelsorge üben, macht für den Staat im Effekt keinen Unterschied. Zweitens aber: was ist das für eine päpstliche Dispensation, wenn die Professoren sich gleichzeitig vom Papst sagen lassen müssen (wie es der Papst in seinem Brief an Kardinal Fischer ausgesprochen hat), er erwarte, daß sie nun gerade die ersten sein würden, den Eid zu leisten, und wenn auf jeden, der bekennt, er habe von jener Dispensation Gebrauch gemacht, der päpstliche Brief ein ungünstiges Licht wirft? (s. u. S. 52). Diese Deutung des Briefes, die auch von katholischer Seite zunächst allgemein angenommen wurde, scheint die einzig mögliche zu sein, im Gegensatz zu der von Prof. Schrörs vertretenen milderen Auffassung (s. S. 56). Nun ist zwar nach dem inzwischen bekannt gewordenen Schreiben des päpstlichen Staatssekretärs Kardinal Merry del Val (s. S. 63) anzunehmen, daß man auf die Professoren, die, wie die Breslauer, erklären, ihren Überzeugungen nach könnten sie den Eid sofort leisten, zunächst keinen Druck dahin ausüben wird, daß sie ihn tatsächlich noch leisten. Aber erscheint das Recht des Staates wirklich als gewahrt, wenn der Papst die Eidesleistung als eine Sache behandelt, die lediglich von seinen Befehlen oder Dispensen abhänge, und der Kardinal von Breslau, der zwischen den Professoren und Rom vermittelt, ebenso wie vorher der Kölner anscheinend ohne Widerspruch Briefe des Papstes und seines Staatssekretärs hinnehmen, in denen diese Auffassung vertreten wird? Auch von Zentrumsabgeordneten ist doch betont worden, daß das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche besonders behutsam behandelt werden müsse, daß hier alle Rechtsverletzungen besonders gewissenhaft vermieden werden müssen. Und wenn in einiger Zeit der Papst

meint, keine Dispense mehr erteilen zu können, was dann? Die Entrüstung, mit der Graf Praschma erklärte, man dürfe sich nicht in innerkatholische Angelegenheiten einmischen, das katholische Volk sei am Ende seiner Geduld, erscheint danach sehr wenig angebracht.

Nun sagen vom Inhalt des Eides manche Katholiken, es werde den katholischen Theologen keine neue Verpflichtung auferlegt (inhaltlich nichts Neues — so die Paderborner Professoren, s. u. S. 47, die Breslauer S. 63). Katholische Blätter hatten die Kühnheit zu behaupten, es werde im dogmatischen Teil des Eides nichts gesagt, was nicht längst jedes katholische Kind aus dem Katechismusunterricht wisse; schließlich wird es so dargestellt, als bringe der Eid überhaupt nichts Neues. Die Sonderbarkeit dieser Behauptung ergibt sich eigentlich schon aus der Gegenfrage, die jeder sofort stellen wird: Ja wozu denn dann überhaupt ein neuer Eid? Wozu der ganze Apparat? Traut man denn dem Papst und seinen Ratgebern die Ungeschicklichkeit zu, einen solchen Sturm heraufzubeschwören, der Kirche solche Ungelegenheiten zu machen für nichts und wieder nichts? Ernst genommen werden kann diese Auffassung, der Eid enthalte nichts Neues, nur in der vorsichtigeren Formulierung, es handle sich insofern um nichts Neues, als die Formel neuen Häresieen, Irrtümern unserer Tage gegenüber Folgerungen aus solchen Glaubenswahrheiten ausspreche, die für jeden Katholiken schon längst verbindlich gewesen seien. Ob wirklich die Sätze des Eides logisch notwendige Folgerungen aus dem sind, was schon bisher katholische Lehre war, bedarf freilich der Untersuchung; die Priester, die bisher dem katholischen Glauben als Diener ihrer Kirche treu anhingen, diesen neuen Eid aber ablehnen, sind offenbar anderer Ansicht, und ebenso die Universitätsprofessoren, die zwar das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt haben und ablegen, aber gegen den Antimodernisteneid Bedenken haben — welchen Grund sollte ihre Weigerung sonst haben, die ihnen ihre Stellung innerhalb der katholischen Kirche so erschwert! Glaubt man wirklich, daß sie selbst es einsähen, wie der Inhalt des Modernisteneides logisch aus der bisherigen katholischen Kirchenlehre folgt, und nur deshalb nicht schwören wollten, weil sie ihren Kollegen in den anderen Fakultäten und der Öffentlichkeit die gleiche logische Einsicht nicht zutrauten?

Aber geben wir es zu, es handle sich bei dem Lehrinhalt des Antimodernisteneides lediglich um Folgerungen aus dem bisherigen Dogma. Das wird ja z. B. bei Satz 1 (s. u. S. 42) richtig sein. Wenn das Vatikanum lehrte, Gott könne durch das natürliche Licht der Vernunft sicher erkannt werden, so ist der Zusatz im Eid „und bewiesen werden" allerdings nur eine Folgerung; mit Kant und aller neuzeitlichen kritischen Philosophie, die den alten Gottesbeweisen wissenschaftliche Sicherheit nicht mehr beimißt, war schon das Vatikanum unvereinbar, nicht erst der neue Eid ist es. Wir scheiden auch völlig Seltsamkeiten aus, wie den Schluß des Satzes über die Wunder — seltsam finden werden auch viele Katholiken das hier Gesagte. Wer einigermaßen die Geschichte des Wunderglaubens kennt, weiß, auf wie viele Schwierigkeiten dieser Glaube in der Neuzeit stößt, von denen früher keine Rede war. Das wird auch der zugeben, der selbst am Wunderglauben durchaus festhält. So war begreiflich, daß auch katholische Apologeten in unseren Tagen den christlichen Glauben nicht so sehr auf Wunder der Vorzeit, als vielmehr auf bleibende Nötigungen in unserem Geistesleben, auf unser sittliches Bewußtsein oder dgl. zu gründen suchten. Wenn dem gegenüber der Papst behauptet, die Wunder seien dem Verständnis aller Menschen und Zeiten, auch unserer Zeit, vorzüglich angepaßt oder zugänglich, so mögen diejenigen, die das beschwören, es mit sich selbst ausmachen. Endlich sehen wir völlig von allen den Urteilen im Eide ab, wodurch einzelne Ergebnisse der geschichtlichen Forschung verworfen werden. Kommt neuere kritische Forschung zu dem Ergebnis: Petrus hat nicht einen rechtlichen Vorrang vor den übrigen Aposteln gehabt und die spätere bischöfliche Verfassung der katholischen Kirche geht nicht auf die Apostel zurück, so behauptet der Papst durchaus das Gegenteil. Hierin wahrt er die Tradition der katholischen Kirche, und hier gilt gemäß dem oben (S. 9) Gesagten: man mag noch so entschieden entgegengesetzter Meinung sein, — daß das Oberhaupt der katholischen Kirche erklärt: „nur die von mir angegebene Auffassung dieses Stückes der Geschichte ist die katholische, wer ihr nicht zustimmt, muß aus der Kirche ausscheiden", dies berechtigt noch nicht dazu, die katholischen Gelehrten, die hier mit dem Papst übereinstimmen, vom akademischen Lehramt verdrängen zu wollen. Bis auf den Beweis des Gegenteils muß angenommen werden, daß diese ihre Zustimmung ehrlich aus innerer Überzeugung hervorgegangen ist, das Ergebnis ihres Forschens darstellt, und daß sie, wenn sie zu anderem Ergebnis gekommen wären, freiwillig aus der katholischen Kirche ausscheiden würden.

Selbst dort, wo der Papst nicht einzelne — nach seiner Überzeugung angebliche, nach Ansicht anderer höchst wahrscheinliche oder gar gesicherte — Ergebnisse der geschichtlichen Forschung verwirft, sondern umfassende Theorieen der Religionsphilosophie oder Religionspsychologie, muß man zugunsten der katholischen Gelehrten, die ihm beistimmen, die eben dargelegte Annahme machen. Man mag es verwunderlich finden, daß verwickelte Theorien dieser Art, die hauptsächlich von einigen katholischen Apologeten in Frankreich vertreten wurden, vom Klerus der ganzen Welt abgeschworen werden müssen, unter dem Tausende sind, die von diesen Theorien nie etwas gehört haben und nicht viel verstehen, wie die Tatsache beweist, daß die in Deutschland von der katholischen Presse verbreiteten Übersetzungen, namentlich die von der Autorität des Prälaten Heiner gedeckte, die betreffende Stelle in der Eidesformel völlig sinnlos wiedergaben. Die Übersetzer hatten offenbar nie etwas von „Unterbewußtsein" gehört, sondern übersetzten subconscientia mit Übergewissen oder Untergewissen, und kein katholischer Theologe hat an der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß die betreffende Stelle so überhaupt nicht zu verstehen sei (s. unten S. 46). Aber inwieweit sich die katholischen Theologen Deutschlands darum bemühen,

der Öffentlichkeit eine zutreffende Vorstellung vom Inhalt des Eides zu verschaffen, inwieweit sie selbst es mit dem Wortlaut der Formel so genau nehmen, wie es schließlich doch eine Eidesformel fordert, das alles bleibe hier außer Betracht. Wir fragen hier nur: ist es möglich, daß ein katholischer Gelehrter, wenn er Theorien vom Hervorgehen des Glaubens aus dem Unterbewußtsein, aus dunklen Gefühlen (Punkt 5), und eine rein immanente, psychologische, entwicklungsgeschichtliche Auffassung der Religion (Punkt 4 und 11 des Eides) auf Verlangen des Papstes ablehnt, dabei die Ergebnisse seines Forschens nicht verleugnet? Und auch auf diese Frage muß noch mit Ja geantwortet werden, so wie vorhin. Vielleicht meinen wir, diese ganze Art, eine Abschwörung wissenschaftlicher Theorieen oder Hypothesen zu verlangen, zeuge von wenig Verständnis für wissenschaftliches Geistesleben und für die Würde des Forschers. Aber es folgt aus keinem der bisher besprochenen Punkte mit Notwendigkeit, daß Universitätslehrer der katholischen Theologie, wenn sie den Eid leisten oder erklären, ihn ihrer Überzeugung nach leisten zu können (so die Professoren von Münster und anderwärts), damit das preisgeben, was wir als den sittlichen Kern wissenschaftlicher Arbeit kennen lernten, dies, daß der Mensch nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit suche, nichts als die Wahrheit.

Anders jedoch steht es bei dem noch übrigen Inhalt der Formel.

Selbstverständlich liegt es mir fern, zu behaupten, die katholischen Theologen, die den Eid leisten, hätten mit Bewußtsein die Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzt. Was mir unrecht scheint, kann einem anderen auf Grund seiner Überzeugungen in anderem Lichte erscheinen; was mir mein Gewissen nicht erlauben würde, kann ihm sein Gewissen erlauben. Den Vorwurf, er handle mit Bewußtsein pflichtwidrig, kann man einem anderen nur in dem Maße machen, als man das Innere dieses anderen zuverlässig kennt. Es fehlen mir Anlaß wie Recht, Männern, die ich nicht kenne, und von denen mancher um seiner Leistungen willen auf allgemeine Achtung Anspruch hat, einen derartigen schweren Vorwurf zu machen. Aber es handelt sich nicht bloß um die Frage, ob die katholischen Gelehrten, die den Eid schwören, dies vor sich selbst rechtfertigen können, es handelt sich darum, wie sich objektiv die Ablegung dieses Eides mit der Aufgabe der Forschers verträgt. Und wer überzeugt ist: sie verträgt sich nicht damit, der hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das auszusprechen und die Frage aufzuwerfen: haben die katholisch-theologischen Fakultäten, wenn sie aus Männern zusammengesetzt sein werden, die den Eid geschworen haben, noch ein Daseinsrecht an unseren Hochschulen? Von persönlichen sittlichen Vorwürfen ist hier also nicht die Rede, das Gehässige, das in ihnen liegen würde, kann hier völlig ausscheiden und hat völlig auszuscheiden; jedem katholischen Gelehrten, der den Eid leistet, ist bis auf den Beweis des Gegenteils die bona fides zuzutrauen, ist zu glauben, daß er den Eid ehrlicherweise leisten zu dürfen meinte. Soweit es sich um einen Vorwurf gegen den

einzelnen katholischen Theologen handelt, ist es der, daß er die verhängnisvolle Bedeutung des Eides nicht richtig erkenne, daß er einer Täuschung unterliegt. Vorwürfe dieser Art machen wir Menschen einander tausendfach auf Grund von Verschiedenheiten der Ansichten. Wenn aber ein katholischer Theologe sagen wollte: „es handelt sich also hier hüben wie drüben um Ansichten, um Subjektives", so würde das dem Ernst der Sache wenig gerecht. Kommt nämlich die Öffentlichkeit, kommen die Leiter unseres Staats zu der Überzeugung, daß die Hochschullehrer, die den Eid leisten, jenes selbständige Suchen nach der Wahrheit preisgegeben haben, dann wird die Frage nach dem Ausscheiden der katholisch-theologischen Fakultäten aus dem Organismus unserer Universitäten akut.

Und nun also den Beweis für unsere Behauptung, die Zustimmung zu einigen noch übrigen Punkten im Eid widerspreche jenem selbständigen Suchen nach Wahrheit, das den sittlichen Kern der wissenschaftlichen Arbeit bildet, wie sie an unseren Hochschulen getrieben werden soll! Ein Beweis hierfür kann nicht darin liegen, daß einzelne Ergebnisse der Forschung abgeschworen werden sollen — da würde, wie oben dargelegt, immer die Möglichkeit bleiben, daß ein ehrlicher Wahrheitsucher gerade in diesen Punkten wirklich mit der päpstlichen Lehre übereinstimmt —, sondern ein voller Beweis könnte nur darin gefunden werden, daß in diesem Eide jenes oben geschilderte selbständige, gewissenhafte Suchen nach Wahrheit selbst abgeschworen wird. Das ist aber der Fall. Natürlich nicht überhaupt, nicht für alle Gebiete wird dem wissenschaftlichen Denken zugemutet, sich selbst aufzugeben. Aber für eines allerdings, und dieses ist sogleich sehr umfassend. In Nr. 7 des Eides heißt es: ich verwerfe den Irrtum derer, die behaupten, der von der Kirche vorgelegte Glaube könne der Geschichte widersprechen (posse historiae repugnare). Dieses posse (bezw. dem Sinne nach non posse: der Papst behauptet, mit dem Kirchenglauben könnten die Ergebnisse der Geschichtsforschung nicht in Widerspruch treten) ist das Unerträgliche; dieses posse oder non posse genügt zur Kennzeichnung der Geistesart, aus der die Eidesformel geboren ist. Wenn nur gesagt wäre non repugnare, wenn nur behauptet würde, der Kirchenglaube stehe tatsächlich mit der Geschichte nicht in Widerspruch, keinem der von der katholischen Kirche proklamierten Dogmen und auch keinem Satze, der damit in notwendigem logischem Zusammenhang steht (als Folgerung oder Voraussetzung), widerspreche irgend ein Ergebnis wahrer Geschichtsforschung, so würde zwar diese Behauptung des Papstes tausendfach bei Forschern der Gegenwart Widerspruch begegnen, für inhaltlich falsch gehalten werden. Aber es läge dann auf seiner Seite nur eine Zusammenfassung sehr vieler historischer Einzelbehauptungen, oder die Ablehnung so und so vieler einzelner Sätze vor, die anderen als sichere oder wahrscheinliche Ergebnisse ihrer Forschung erscheinen, und es wäre über die Frage, ob ein katholischer Gelehrter dieser Kollektiv-Verwerfung zustimmen könnte und dabei doch ein ehrlicher Forscher sein, grundsätzlich ebenso zu urteilen wie vorhin, als es sich um die Verwerfung einzelner geschichtlicher Thesen handelte. Dagegen der

Satz: „Der Kirchenglaube kann der Geschichte nicht widerstreiten“, oder: „die geschichtliche Forschung kann mit dem Kirchenglauben nicht in Widerspruch kommen“ bedeutet: sie kann nie zu solchem Widerspruch kommen. Nie — wenn das nicht eine gedankenlose Phrase ist, was man in einer Eidesformel nicht annehmen darf, dann bedeutet es: „Du magst forschen, so viel du willst; von jenem Fall, den wir vorhin ins Auge faßten, daß nämlich ein Historiker auf Grund seines Forschens zu dem Ergebnis kommt, der vom Papst verworfene Satz sei doch richtig, und daß dieser Historiker dann die Konsequenzen zieht und als ehrlicher Mann aus der Kirche ausscheidet, von diesem Fall kann vernünftiger Weise überhaupt nicht die Rede sein. Die Wahrheit kann gar nicht anderswo sein, als bei der Kirche und beim Papste, und wenn jemand doch, weil die Ergebnisse seines Nachdenkens in Widerspruch stünden mit der Kirchenlehre, aus der Kirche ausscheiden wollte, der wäre eben in einer Täuschung befangen; jene seine Ergebnisse können nicht richtig sein.“ Erscheint dieser Fall aber von vornherein als irreal, so ist auch nicht mehr davon die Rede, daß der Forscher sich mit jener inneren Selbständigkeit eine Überzeugung bildete, die wir vorhin als das Wesen des wissenschaftlichen Suchens nach der Wahrheit kennen lernten. Die Forderung, wir Menschen sollten nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit suchen, heißt doch, wir sollen nach unserem besten Wissen und Gewissen die Wahrheit suchen; Überzeugung heißt eigene Überzeugung. Wo man seinen Weg nicht nach eigenem besten Wissen und Gewissen sucht, sondern wo die Marschroute in der Weise gebunden ist, wie es in jenem repugnare non posse liegt, da ist für uns das Innerlichste und Beste der wissenschaftlichen Arbeit preisgegeben, das Gewissen bei der wissenschaftlichen Arbeit suspendiert. Allerdings nur bei einem Teile: bei der historischen Forschung. Aber wie viele Wissenschaften fallen in dieses Gebiet! Und meint man etwa, der Papst, der solchen Satz über die geschichtliche Forschung aufstellt, werde irgend welches Bedenken tragen, das gleiche repugnare non posse für die Naturwissenschaft zu dekretieren? Hätte er nur ermahnt, jeder katholische Gelehrte, der bei seinem Forschen in Widerspruch zu kirchlichen Lehren gekommen zu sein glaubt, solle doch aufs ernstlichste und wiederholt prüfen, ob da wirklich ein Widerspruch vorliege, ob der nicht vielleicht nur scheinbar sei, vor allem ob nicht doch irgendwo in seiner Denkarbeit ein Fehler stecke, — es wäre das durchaus zu verstehen. Pius X. hätte dann nur den katholischen Gelehrten eine Pflicht eingeschärft, die selbstverständlich ist bei der Pietät, mit der der fromme Katholik seiner Kirche und ihren Dogmen gegenüberzustehen pflegt. Aber jenes non posse, jenes absolute Abschneiden der Möglichkeit, daß ein Konflikt zwischen rechtem Forschen nach Wahrheit und dem kirchlichen Dogma sich herausstellen könnte, ist tödlich für die Wissenschaft.

Ist aber nicht vielleicht hier zu viel aus dem einen Wort posse gemacht? Jedoch der Geist jenes non posse tritt auch sonst in dem Eide deutlich genug hervor. Stets war es katholische Überzeugung, die Lehre der Kirche könne sich im Laufe der Jahrhunderte nicht in dem Sinne ver-

ändern, daß irgendwann das Gegenteil der früheren Lehre hätte offiziell werden können, sondern es handle sich nur um immer genauere Entfaltung der christlichen Wahrheit. Der nichtkatholische Historiker wird zu dieser Anschauung immer seine Fragezeichen machen — es ist offenbar, wie mächtig die Wandlungen der religiösen Denkweise im Christentum durch die Jahrhunderte hindurch gewesen sind — und es bedauerlich finden, daß von jener Anschauung aus das Studium der Geschichte der christlichen Lehre, der Dogmengeschichte, im Katholizismus immer sehr eingeengt sein wird. Immerhin trieben die katholischen Theologen dogmengeschichtliche Studien, manche von ihnen leisteten auf diesem Gebiet Bedeutendes, und der Unterschied zwischen Entfaltung des Dogmas und wirklichen Wandlungen kann ja an manchen Stellen relativ erscheinen, was ihrer Forscherarbeit sehr zustatten kam. Jetzt kehrt der Papst den schroffsten Standpunkt auf diesem Gebiete hervor und spricht überhaupt nur von sogenannter Dogmengeschichte (eam quam historiam dogmatum vocant, Punkt 6 des Eides)! Was sodann die Bibelexegese anlangt, so verwirft der Eid es, daß man criticen textus zur einzigen und obersten (einzigen und obersten — man beachte die Logik!) Regel macht. Übersetzt man criticen textus mit Textkritik, so denkt der Leser zunächst an das kritische Bemühen, den richtigen Wortlaut der biblischen Schriften (durch Vergleichung der Handschriften usw.) herzustellen, wozu nur nicht stimmt, daß die vom Papst verworfene Methode commentis rationalistarum inhaeret, „den Fündlein der Rationalisten innewohnt“. Sollte man hier nicht commentariis statt commentis erwarten? Aber ist es überhaupt je für alte oder neue „Rationalisten“ charakteristisch gewesen, daß die Textkritik ihnen eins und alles war? Nach den ziemlich eingehenden Schilderungen des Modernismus, die sich in den päpstlichen Kundgebungen von 1907 fanden, darf man nicht annehmen, daß der Verfasser der neuen Eidesformel nur eine so unklare und falsche Vorstellung von der Art der Exegese hätte, die er bekämpfen will. Dann bleibt nur übrig, criticen textus anders, umfassender zu verstehen: „Kritik des Textes“ im Sinne einer kritischen Auslegung, bei der man sich eben nur an den Text hält, den man vor sich hat, an das Buch selbst, die Geschichtsquelle selbst, und an die selbstverständlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, wobei man aber wesentlich davon absieht, was für Meinungen andere über diesen Text haben, wie er im Licht der religiösen Überlieferung, des kirchlichen Dogmas, im Sinne des Papstes auszulegen wäre. Dies ist es denn gerade auch, was vom Papst ausdrücklich verworfen wird: man soll nicht „die kirchliche Tradition, die Analogie des Glaubens und die Regeln des apostolischen Stuhls“ bei der Exegese hintansetzen. „Regeln des apostolischen Stuhls“ — der Verfasser des Artikels „Der Antimodernisteneid“ in Nr. 55 des Schwäb. Merkurs wird recht haben, wenn er dies auf die Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission und anderer römischen Behörden bezieht. Was hat diese Kommission nicht schon alles „entschieden“! Seltsamste Urteile über Fragen der biblischen Literaturgeschichte sind von diesen römischen Theologen ausgegangen. Am berühmtesten ist aber die Er-

klärung des sanctum officium vom 13. Jan. 1897 (vom Papste bestätigt am 15. Jan. 1897), die Stelle 1. Joh. 5, V. 7 sei als zum ursprünglichen Text gehörig anzusehen. Daß sie nicht dazu gehört, ist eine in der Wissenschaft erledigte Sache, soweit überhaupt wissenschaftlich etwas erledigt sein kann. Mögen sich bisher die katholischen Gelehrten mit dieser römischen Entscheidung abgefunden haben, wie immer sie mochten. Aber wenn man die Eidesformel in dem dargelegten Sinne versteht, daß der Forscher auch alle derartigen „Regeln des apostolischen Stuhls“ respektieren soll, dann muß man bei der jetzigen Forderung, das sogar zu beschwören, doch endlich einmal fragen: lassen sich wirklich deutsche Hochschullehrer solches bieten? Zumal ja niemand zu sagen vermag, welche Regeln jene römischen Kommissionen sonst noch aufstellen werden. Und doch hat der Papst 1910 (durch das motu proprio Illibatae conscientiae vom 29. Juni) den römischen Doktoranden einen Eid auferlegt, in dem sie nicht nur den bisherigen, sondern auch den zukünftigen (!) Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission sich zu unterwerfen versprachen! Aber auch wenn man davon absieht, was in den „Regeln des apostolischen Stuhls“ enthalten sein mag — wenn der Papst fordert, es solle nicht die Prüfung des Textes selbst die Hauptsache bei der Exegese sein, sondern jene anderen Dinge, die kirchliche Überlieferung, die Analogie des Glaubens und die Regeln des apostolischen Stuhls müßten in erster Linie berücksichtigt werden, so verwirft er eben jenes Bemühen, sachlich zu sein, die Quellen unbefangen zu würdigen, das dem wissenschaftlichen Exegeten als erste Pflicht erscheint. Mausbach hat in seinen für den Nichtkatholiken lehrreichen Ausführungen (Köln. Volksztg. Nr. 39 und 44) davon gesprochen, wie viel es zum Verständnis altkirchlicher Schriftsteller helfen könne, wenn man in der katholischen Gedankenwelt drin steht; die jetzige katholische Kirche wolle ja die rechte Erbin oder die ununterbrochene Fortsetzung der altchristlichen Kirche sein. Es mag die Frage beiseite bleiben, ob der Münsterer Gelehrte nicht zu rasch dies, daß die katholische Kirche der Gegenwart jene Fortsetzung sein will, mit dem anderen gleichgesetzt hat, daß sie es sei; überhaupt ist eine Kritik jener Darlegungen Mausbachs eine Aufgabe für sich; einige treffende Bemerkungen hat bereits Messer in seinem Artikel gemacht: Wie war der Moderniſteneid möglich? (Frankfurter Zeitung vom 29. Januar.) Aber wenden wir einmal jenen Gedanken Mausbachs folgerichtig auch auf die Auslegung des Neuen Testaments an. Wenn der Papst nur sagte: „Versucht nicht in übertriebener Weise, bei der Exegese euren katholischen Standpunkt zu vergessen, beachtet neben dem, was sachliche Prüfung des Bibeltextes ergibt, auch die Gedanken und Richtlinien, die Euch die kirchliche Tradition und Euer katholischer Glaube für das Verständnis der Bibel geben“ — das entspräche ungefähr dem, was Mausbach sagt; darüber ließe sich reden. Aber der Papst geht weiter, er lehnt ausdrücklich ab, daß die sachliche Prüfung des Textes die suprema regula sei; also muß jenes andre, die katholische Tradition usw. zum herrschenden Prinzip gemacht werden, die Tendenz geht auf ebensolche dogmatische Bindung der Exegese, wie wir vorhin die Geschichtsforschung dogmatisch gebunden sahen.

Gewiß, die Tendenz; man kann den Wortlaut möglichst milde auslegen, man kann an manchen einzelnen Stellen des Eides ein solches Verständnis zu rechtfertigen suchen, daß die wissenschaftliche Bewegungsfreiheit nicht geraubt scheint; aber bei unbefangener Prüfung bedeuten die genannten Punkte und andere — der Satz gegen den Versuch des Theologen, seinen Glauben und sein Forschen auseinanderzuhalten (8), gegen eine Auslegung der Kirchenväter rein nach den sonst in der Wissenschaft angewandten Prinzipien (10) — das alles zusammen bedeutet notwendig: in dem zweiten Teil des Eides werden (nicht einzelne Resultate, sondern) notwendige Methoden, unveräußerliche Grundsätze der Wissenschaft verworfen, es wird ihr das verboten, was nach unserer Überzeugung ihr sittlicher Kern ist, das unbeirrbare, unermüdliche Streben nach Wahrheit. Das Verbot bezieht sich nur auf ein Gebiet, aber ein umfassendes; und wer an einer Stelle das Wesen der Wissenschaft mit Bewußtsein preisgibt, wie soll er Gewähr bieten, daß er es an anderen Stellen festhalten wird? Vielleicht tut er es, aber für die prinzipielle Beurteilung wird hier das harte Wort maßgebend sein: Wer das ganze übrige Gesetz hält und sündigt an einem, der ist es ganz schuldig.

Bei dem allen ist noch unerwähnt geblieben die sehr weitgehende Verpflichtung, die Punkt 6 in sich schließt: „ich unterwerfe mich allen Verurteilungen, Erklärungen und Vorschriften, die in der Enzyklika pascendi und im Dekret lamentabili“ (Syllabus von 1907) „enthalten sind“. Auch die Verurteilungen und Erklärungen in der Enzyklika enthalten so manches, was für den Nichtkatholiken nicht so ohne weiteres mit der Behauptung abgetan sein sollte, die man von katholischer Seite oft hört: „das sind dogmatische, innerkirchliche Dinge“. So z. B. ein Satz, in dem Protestantismus (und Modernismus) als Vorfrucht des Atheismus erscheinen. Aber das Anstößigste ist die Unterwerfung unter jene „Vorschriften“ — die Einschränkung der Lektüre für junge Theologen in Priesterseminaren, die es unmöglich macht, sie zu gerechter Würdigung gegnerischer Ansichten und zur Bildung selbständiger Überzeugungen anzuleiten, das ganze System der Überwachung der Geister, das, wie im Schwäbischen Merkur Nr. 55 ein katholischer Geistlicher richtig sagt, ungestörtes wissenschaftliches Arbeiten ausschließt, die Grundsätze für die Behandlung der Reliquien (nach denen auch viel sehr leichtgläubiger und unwürdiger Reliquienkultus kirchlich geschützt bleiben wird). All diesen Vorschriften, von denen man sagen dürfen wird, daß kein katholischer Theologe, der durch eine deutsche Hochschule hindurch gegangen ist, sie so abgefaßt haben würde, ihnen allen unterwirft sich „mit gebührender Ehrerbietung“, wer den Eid leistet.

„Mit gebührender Ehrerbietung“ — gerade hier haben katholische Theologen wohlmeinend eine Einschränkung versucht. In der Erklärung der Paderborner Professoren ist es angedeutet und Heiner sagt direkt: „Es soll . . . eidlich nur versichert worden, daß man jene Vorschriften als rechtsverbindlich aufrichtig und ehrlich anerkenne und sich ihnen unterwerfe, ohne sie deshalb für absolut vollkommen und opportun halten zu

müssen. Es handelt sich hier ja um Vorschriften, die rein disziplinärer Natur sind und die bei veränderten Umständen wieder aufgehoben [werden] oder sonstwie in Wegfall kommen können.“ (Heiner, Die Maßregeln Pius X. gegen den Modernismus, 1910, S. 99.) Er setzt freilich hinzu: „Ich sage dies aus meiner innersten Überzeugung, muß jedoch die Entscheidung darüber der zuständigen kirchlichen Autorität überlassen. So lange diese keine andere Interpretation gegeben hat, kann sich jeder Geistliche an obige Auffassung halten.“ Also mit der Möglichkeit rechnet auch er, daß die „zuständige Autorität“ — der Papst — jene Zustimmung zu den Vorschriften von 1907 den Katholiken mit noch stärkerer Verbindlichkeit abfordert! Aber ist es nicht schon jetzt genug, wenn man schwören soll: toto animo adhaereo — „ich hange von ganzer Seele diesen Vorschriften an“? Oder sind diese Worte nur ornamental? Sollten jedoch Eidesformeln, die eine christliche Kirche verlangt — wenn sie überhaupt welche verlangt, und die römische Kirche verlangt sogar, daß dieser Eid alljährlich erneuert wird —, sollten sie nicht wenigstens schlicht und klar sein? Muß nicht allen Menschen außer den katholischen Theologen und Kanonisten diese ganze Art, in der Verbindlichkeit heiliger Formeln seine Unterschiede zu machen, mühselig, erquält, verkünstelt erscheinen? Wir sollen uns redlich bemühen, den aufrichtigen Willen zu verstehen, der sich in den Versuchen unserer katholischen Volksgenossen geltend macht, durch kirchenrechtliche Unterscheidungen deutschen Gewissen die Last, die ihnen von Rom her auferlegt zu werden droht, leichter zu machen — aber müssen wir nicht offen sagen, welche Bedenken jeder schlichte Mensch bei solchem System doch schließlich bekommen wird? Den einzelnen, dem es wohl tut, daß er die Unterscheidung von assensus fidei und assensus religiosus gegenüber den verschiedenen Arten päpstlicher Kundgebungen machen kann, der, weil er in diesem System aufgewachsen ist und sieht, wie seine Kollegen auf solche Distinktionen Wert legen und sich damit helfen, den einzelnen zu verurteilen, über ihn zu richten haben wir kein Recht. Aber dem System gegenüber drängt sich doch die Frage auf: wird dieses ganze Gewebe, in dem Fäden der Logik und Fäden der Pietät so seltsam durcheinander laufen, nicht schließlich ein Gewebe der Täuschung? Ist da nicht die Gefahr, daß schließlich der gerade und aufrechte Sinn immer mehr erstickt wird? Lechzen nicht auch unter unseren katholischen Brüdern manche danach, daß einer aufstehe und dieses ganze Gewebe zerhaue mit dem Schwert der Aufrichtigkeit nnd der Wahrheit?

Dem wird freilich entgegengehalten werden, der Katholik empfinde eben nicht so, könne seiner ganzen religiösen Erziehung nach nicht so empfinden. Auch katholische Gelehrte, die mit Klarheit von der Spannung zwischen dem Inhalt des Eides und der Aufgabe des Historikers geredet haben, wie der Münchener Privatdozent Adam, der (in der „Wahrheit“ Nr. 6) den Wunsch aussprach, es möge eine autoritative kirchliche Erklärung jene Bedenken aus der Welt schaffen, die der Wortlaut der Eides wecke — auch sie empfinden die Eidesleistung gewiß wesentlich als erneuten Beweis des Gehorsams und der Pietät gegen die Kirche. Und schließlich

liege doch eben der Eid in der Linie der Entwicklung, die nun einmal der römische Katholizismus in neuerer Zeit genommen habe. Syllabus von 1864, Vatikanum, Enzyklika und Syllabus von 1907 — habe jemand da wesentlich anderes erwarten können als Verfügungen wie dieses motu proprio? Gewiß, wir kamen schon darauf zu sprechen, daß vieles, was der Eid sagt, schon vorher von Päpsten als katholische Lehre verkündet worden war oder sich wenigstens als Folgerung aus bisheriger Lehre darstellt. Auch dies, daß die Schlußformel des Eides promissorisch ist (es heißt nicht: „ich stimme dem allen zu“, sondern: „ich gelobe das alles unverletzlich festzuhalten und davon nirgend in Wort oder Schrift abzuweichen“) wird zwar dem Forscher als ebenso unvereinbar mit dem Geist der Wissenschaft erscheinen, wie jenes oben besprochene repugnare non posse. Auch in Punkt 15 heißt es ad extremum vitae spiritum retinebo, ich werde bis zum letzten Atemzuge festhalten. Aber promissorisch war schon der Schluß der professio fidei Tridentinae, der Formel, nach der jeder katholische Theologe bisher das Bekenntnis seines Glaubens ablegte. All diesen Erwägungen gegenüber ist zu sagen: es kommt schließlich nicht bloß auf den Wortlaut der Gesetze an, sondern auch auf den Geist, in dem sie gehandhabt werden, nicht bloß auf das, was rechtens ist, sondern auch auf die realen Verhältnisse. Wenn man von einem Papst weiß, daß er, natürlich innerhalb der Schranken des katholischen Systems, eine mannigfaltige Entwicklung zuläßt, die Freiheit der Überzeugungen achtet, dann wäre es töricht, zu lärmen, wenn einmal ein Erlaß von ihm als besonders reaktionär erscheint. Auch hier ist es der Ton, der die Musik macht. Strenge Betonung des katholischen Dogmas wird in gebildeten nichtkatholischen Kreisen vielleicht Widerspruch, aber nicht Entrüstung wecken, wenn man weiß: der Papst, der solche Dogmen verkündet, ist von ehrlicher Frömmigkeit getrieben und kämpft für seine Überzeugung mit gerechten Mitteln. An der persönlichen Frömmigkeit Pius des Zehnten hat m. W. noch niemand gezweifelt, und daß er den Modernismus verurteilt, dies an und für sich hätte in nicht katholischen Kreisen kaum einen Sturm hervorgerufen. Aber daß seine disziplinären Vorschriften Gesinnungsschnüffelei und unwürdige Spionage hervorzurufen geeignet sind, das verursacht mit Recht Empörung, das kompromittiert sein ganzes System. Und wer noch fragt: „wie konnte aber dieses letzte motu proprio mit dem Eid, da er doch nicht gar viel Neues enthält, einen solchen Sturm erregen?“, dem kann man nur antworten: ist das Maß schon voll, so bringt es jeder Tropfen, der noch zufließt, zum Überlaufen.

Sagt aber jemand: „Die Entwicklung, die dahin führt, daß schließlich die katholisch-theologischen Fakultäten aus dem Organismus unserer Universitäten ausscheiden, liegt im Wesen des Katholizismus und Protestantismus begründet — dort Autorität, hier Überzeugung“, so mag wohl diese Charakteristik richtig sein: der Katholizismus ist ein System von Autoritäten, im Protestantismus aber will die Religion eigene Religion, Sache der persönlichen Überzeugung werden. Und wenn man daran denkt, wie sehr auch in der wissenschaftlichen Arbeit das Innerste und Beste dies ist,

daß man redlich und selbständig die Wahrheit suche, und für sie mit der Kraft persönlicher Überzeugung eintrete, so versteht man Winers Wort: Der Protestantismus ist seiner Natur nach mit der Wissenschaft verwandt. Auf der anderen Seite sehen wir in unseren Tagen, wo das intellektuelle Gewissen auf mehr Gebieten wach geworden ist als früher, die Schäden eines Systems, das die Freiheit zur Bildung von Überzeugungen immer mehr verkümmern läßt, deutlicher und mit schwereren Bedenken, als die Väter. Wenn ein neuerer Ethiker den Versuch gemacht hat, die Wahrhaftigkeit als Grundpflicht zu begreifen, so ist das nicht bloß eine vereinzelte Theorie, sondern es ist das bezeichnend für eine wirkliche Verfeinerung sittlichen Empfindens. Und wenn einer unserer ersten Gelehrten einmal das scharfe Urteil sprach: „Ein Mensch, der keine Überzeugungen hat, lügt immer", so wird man nicht behaupten dürfen, daß die Festigkeit der Überzeugungen bei den Menschen unserer Tage stärker sei als bei früheren Geschlechtern, daß es jetzt mehr starke, unabhängige Charakter gebe; aber das Empfinden für das, was Nietzsche intellektuelle Redlichkeit genannt hat, das Verständnis für das, was auf diesem Gebiet sein sollte, und der Widerspruch gegen ein System der geistigen Bedrückung scheint allgemeiner zu werden. Noch einmal sei es betont: es ist keineswegs beabsichtigt, dem einzelnen katholischen Theologen, der sich in das System Pius X. fügen zu dürfen und zu sollen glaubt, einen sittlichen Vorwurf zu machen. Und es ist m. W. auch objektiv richtig, wenn Mausbach am Schluß seiner erwähnten Artikel sagt, die katholisch-theologischen Fakultäten hätten mit der übrigen Universität nicht nur höflich und ohne Reibungen zusammengearbeitet, sondern auch den Katholiken eine Brücke zum Verständnis fremden Wahrheitssuchens und zur tätigen Anteilnahme an allen berechtigten Aufgaben der Kultur geschlagen, indem sie an tiefliegende, Katholiken und Nichtkatholiken gemeinsame Grundsätze des Denkens, Wollens und Strebens glaubten. Soweit das der Fall war und ist, haben natürlich nicht bloß die Katholiken, speziell die katholischen Theologen, Gewinn von solchem Verkehr gehabt, sondern auch die Nichtkatholiken, die übrige Universität, schließlich die gesamte nationale Kultur. Aber im eigenen Interesse der katholisch-theologischen Fakultät, im Interesse jenes beiden Teilen Gewinn bringenden Verkehrs muß gesagt werden: einige unserer katholischen Theologen machen es sich zwar vielleicht klar, auch vielleicht mit vollem Ernst klar, wie sehr durch Maßnahmen nach Art des Antimoderniteneides jene Möglichkeit gemeinsamer Geistesarbeit, vereinigten sittlichen Strebens eingeengt wird. Aber sie machen diese Erkenntnis kaum ihren kirchlichen Behörden gegenüber mit der nötigen Kraft geltend. Wohl hat Paulsen, auf den man sich von katholischer Seite jetzt so oft beruft, die katholisch-theologischen Fakultäten als Glieder im Organismus unserer Universitäten mit ihren Forschungs- und Erziehungsaufgaben erhalten zu sehen gewünscht; aber ob er sich in den Tagen des Antimodernisteneides noch ebenso entschieden für ihre Erhaltung aussprechen würde, kann bezweifelt werden, da er schon nach der Enzyklika und dem Syllabus von 1907 schrieb: „Werden die Fakultäten zu bloßen seminaristischen Einpauk-

anstalten herabgedrückt, dann sind sie als Glieder einer deutschen Universität nicht möglich, dann hat auch der Staat an ihrer Unterhaltung kein Interesse mehr" (Internationale Wochenschrift 1908 Sp. 264). Und Maßregeln wie der Antimodernisteneid bedeuten mindestens eine Vergrößerung der Gefahr, daß sie auf jene Stufe herabgedrückt werden.

IV.

Sind aber nicht die evangelisch-theologischen Fakultäten im Grunde ebenso von der evangelischen Kirche abhängig, wie die katholisch-theologischen von Papst und Bischöfen? Wir sahen 1. die katholisch-theologischen Professoren sind äußerlich, infolge von Rechtsordnungen, die der Staat genehmigt oder selbst geschaffen hat, in die Hand des Bischofs gegeben; 2. auch die Studenten der katholischen Theologie sind von den Bischöfen abhängig; großenteils wohnen sie in bischöflichen Seminaren, und soweit das nicht der Fall ist, steht doch als einziger Beruf vor ihnen der des Priesters, und der Priester ist dem Bischof unterstellt, der ihn neuerdings sogar auf dem Verwaltungswege seines Amtes entheben kann; 3. zu alledem kommen Einrichtungen wie der Index, der gerade den katholischen Theologen in seiner Lektüre und literarischen Tätigkeit völlig der Kirche unterstellt, und die innere, seelische Abhängigkeit jedes frommen Katholiken von seiner Kirche, ihrem Dogma, den Bischöfen, dem Papste.

Nun liegt seelische Abhängigkeit überall dort vor, wo wir Pietät, Dankbarkeit, Vertrauen empfinden, Menschengröße ehren, Wahrheiten nicht bloß kühl als logisch gesichert ansehen, sondern ihnen von Herzen zustimmen. Überall, wo es sich um persönliche Überzeugungen handelt; also nicht bloß auf religiösem Gebiet, sondern auch dort, wo unsere sittlichen Grundanschauungen einwirken, bei den Fundamentalsätzen der Rechts- und Staatslehre, der Pädagogik usw. Und wie wir oben sahen, steht dies, daß der Gelehrte politische, sittliche, religiöse Überzeugungen hat, überzeugter Anhänger einer bestimmten Staatsverfassung, überzeugtes Mitglied einer religiösen Gemeinschaft, einer Kirche ist, nicht in Widerspruch mit dem wissenschaftlichen Ernst, der Gewissenhaftigkeit des Forschers, die wir von unseren Hochschullehrern fordern. Unter einer Bedingung nämlich liegt hier kein Widerspruch vor: Der Gelehrte darf es nicht selbst ausschließen wollen, nicht selbst darauf verzichten, daß zwischen jenen Überzeugungen und seiner wissenschaftlichen Einzelforschung einer Wechselwirkung in der oben beschriebenen Weise stattfindet, so daß also durch neue Erkenntnisse, die er bei seinem Forschen findet, auch jene Überzeugungen verändert werden können. Kein evangelischer Christ aber kann wünschen, daß die Überzeugung von der Wahrheit evangelischen Glaubens in den evangelischen Theologen dahin ausarte, daß er den Wahrheitsernst und die innere Freiheit des Forschens verliert. Darin sind sich wohl alle Evangelischen, die überhaupt diesen Dingen nachdenken, einig, daß Festigkeit der evangelischen Überzeugung jedem zu wünschen ist, daß es aber in Widerspruch zum Wesen evangelischen Glaubens stünde, wenn

solche Kraft der Überzeugung beim Gelehrten eine Gefährdung der Wahrhaftigkeit seines Forschens bedeutete. Im übrigen soll hier von dem tiefen Unterschied zwischen dem, was im Protestantismus, und dem, was im Katholizismus Glaube heißt, nicht die Rede sein; das Gesagte dürfte zum Beweise dafür genügen, daß innere Abhängigkeit eines evangelischen Theologen von seinen religiösen Überzeugungen selbstverständlich ebensowenig ein Recht gibt, seine Stellung an der Hochschule anzugreifen, als die Abhängigkeit der Vertreter anderer Geisteswissenschaften von ihren persönlichen Überzeugungen.

Was aber die behauptete äußere Abhängigkeit der evangelisch-theologischen Fakultäten von kirchlichen Behörden und ihre rechtliche Bindung an kirchliche Bestimmungen anlangt, so handelt es sich für uns im folgenden rein darum, die wirkliche Sachlage darzustellen, so wie auch vorhin die Lage der katholisch-theologischen Fakultäten dargestellt wurde ohne Rücksicht darauf, ob manche Katholiken die Abhängigkeit der Fakultäten von den Bischöfen gelockert oder noch verstärkt haben wollen. Es gibt ja in evangelisch-kirchlichen Kreisen sehr entgegengesetzte Meinungen darüber, wie das äußere, das rechtliche Verhältnis der evangelisch-theologischen Fakultäten zur evangelischen Kirche und den evangelischen Bekenntnisschriften zu gestalten sei; die einen wünschen stärkere Mitwirkung der Kirchenbehörden, eventuell auch der Synodalausschüsse bei der Zusammensetzung dieser Fakultäten, die andern wirken diesen Bestrebungen entgegen und sind überzeugt, dabei auch im Interesse der evangelischen Kirche zu handeln. Für uns aber handelt es sich hier lediglich um eine Darstellung der wirklichen Sachlage, wie sie jetzt ist, nicht um ihre Beurteilung.

Rechtlich steht es so, daß bei fast allen evangelisch-theologischen Fakultäten Deutschlands die Habilitation von Privatdozenten irgend welcher Genehmigung von kirchlichen Behörden überhaupt nicht bedarf; nicht einmal eine amtliche Anzeige darüber erfolgt bei ihnen. Bei der Ernennung von außerordentlichen und ordentlichen Professoren findet an einigen Fakultäten gleichfalls keinerlei Mitwirkung kirchlicher Behörden statt. Im Bereich der älteren preußischen Provinzen und für einige andere evangelisch-theologische Fakultäten wird die oberste evangelische Kirchenbehörde (also für Altpreußen der evangelische Oberkirchenrat in Berlin) gutachtlich über die von der Fakultät Vorgeschlagenen oder von der Regierung in Aussicht Genommenen gehört, aber dieses Gutachten ist für die Regierung nicht bindend; so ist z. B. Harnack 1888 nach Berlin berufen worden, obwohl der Oberkirchenrat sich gegen ihn ausgesprochen hatte. Auch die Bestrebungen, den Einfluß der Kirche auf die Anstellung von theologischen Professoren zu verstärken, gehen nicht dahin, aus dem Amt eines Professors der evangelischen Theologie, das rechtlich ein Staatsamt ist, ein zugleich staatliches und kirchliches Amt in dem Sinne zu machen, wie es nach dem oben Dargelegten die Professuren der katholischen Theologie sind. Die preußische Generalsynode, auf der jene Bestrebungen mehrfach hervorgetreten sind, hat nicht beantragt, daß das Recht der Kirchenbehörde, ein Gutachten ab-

zugeben, in ein Recht verwandelt werde, die Ernennung von Professoren auszuschließen, die ihr nicht genehm sind. Sondern die Synode hat sich nur dahin ausgesprochen, daß der Oberkirchenrat bei Erteilung jenes Gutachtens den Generalsynodalvorstand zuziehen solle (der eine rein kirchliche Körperschaft ist, während der Oberkirchenrat, bei dessen Ernennung der Kultusminister entscheidend mitwirkt, den Urhebern jenes Antrags als nicht rein kirchliche, sondern staatlich-kirchliche Behörde gilt). Diesem Wunsche der Synode ist jedoch nicht entsprochen worden.

Wie aber beim Eintritt in eine evangelisch-theologische Lehrtätigkeit die evangelische Kirche teils überhaupt nicht mitwirkt, soweit es aber der Fall ist, ihre Mitwirkung gar nicht zu vergleichen ist mit den entscheidenden Befugnissen, die die katholische Kirche durch ihre Bischöfe hier ausübt, so fehlt weiterhin völlig jedes Recht evangelischer Kirchenbehörden, die theologischen Fakultäten zu beaufsichtigen, zu visitieren, in ihren Lehrbetrieb hineinzureden oder dergl. Wenn die Prüfungen, mit denen das Studium der evangelischen Theologie auf der Universität abschließt, meist nicht rein in der Hand der Fakultäten liegen, sondern in der Regel von Professoren unter dem Vorsitz staatskirchlicher Kommissare abgehalten werden oder von Kommissionen, an denen Professoren und im praktischen Kirchendienst oder im kirchlichen Verwaltungsdienst stehende Theologen beteiligt sind, so findet sich Entsprechendes auch bei anderen Fakultäten, wie jedermann weiß, der unser Prüfungswesen überhaupt kennt: an der Prüfung der Oberlehrer wirken praktische Schulmänner mit usw. Endlich wird vielleicht von radikaler Seite her eingewandt: „Die evangelisch-theologischen Fakultäten sind faktisch doch in der Hand der Kirche, denn akademische Theologen, die der Kirche mißliebig sind, werden nicht befördert, und gegen Professoren, die schon im Amte sind, werden sog. Strafprofessoren eingesetzt, Konkurrenten, die dem vermeintlichen schädlichen Einfluß jener möglichst entgegenwirken sollen". Dem gegenüber wäre zunächst zu fragen: was ist hier mit „der Kirche" gemeint? Diejenigen, die eine Verstärkung des kirchlichen Einflusses auf die theologischen Fakultäten wünschen, machen häufig geltend, daß die staatlichen Kirchenbehörden (Oberkirchenrat, Konsistorien usw.) eben um ihres halb staatlichen Charakters willen das kirchliche Interesse hier den staatlichen Unterrichtsverwaltungen gegenüber nicht energisch genug verträten; deutlicher kämen die kirchlichen Ansprüche auf den Synoden zur Geltung. Daß aber oft Professoren berufen werden, die den Synodalmehrheiten oder überhaupt einflußreichen kirchlichen Kreisen nicht genehm sind, beweisen die lebhaften Beschwerden, die auf Synoden, sonstigen kirchlichen Versammlungen oder auch in staatlichen Parlamenten hierüber häufig vorgebracht worden sind. Ist somit jener Einwand von radikaler Seite her in seiner Allgemeinheit unzutreffend, so ist zweitens auch nicht zu übersehen: in irgend einem Maße kommt es in allen Fakultäten vor, daß Dozenten um ihrer Gesinnung willen nicht befördert werden. Und wer die realen Verhältnisse ins Auge faßt, wird auch sagen: keine Regierung wird, für den Fall, daß z. B. ein Staatsrechtslehrer für radikale Theorieen einträte, ohne irgendwelche Rücksicht auf die bestehenden Verhält-

nisse zu nehmen, sich des Rechtes begeben, ihm, wenn sie das für nötig hält, einen andern Vertreter des Faches entgegenzustellen, dessen Haltung ihr besonnener scheint. Und wer die radikalen Theorieen jenes Gelehrten für falsch hält, der wird darauf vertrauen, daß der neue Mann, wenn er tüchtig ist, schon auch Schüler finden und die Einseitigkeit, mit der jener wirkt, mit Erfolg ausgleichen wird. Allerdings, solch freier Wettbewerb wissenschaftlicher Strömungen ist das einzige unserer Hochschulen Würdige; Absetzung eines Professors kann nur wegen unwürdigen Verhaltens erfolgen, und das kann im Festhalten an wohlerworbenen Überzeugungen nie gefunden werden. Deshalb ist auch, um diese rückblickende Bemerkung hier zu machen, die Art, wie die Bischöfe s. Z. gegen die Hermesianer, 1870 gegen die dem Vatikanum widerstrebenden Professoren, neuerdings gegen Schnitzer vorgingen, mit dem Wesen unserer Hochschulen schwer vereinbar. Anders wäre zu urteilen, wenn sie nur verlangt hätten, neben die nach ihrer Meinung nicht mehr rechtgläubig-katholischen Theologieprofessoren müßten solche treten, deren Rechtgläubigkeit von Papst und Bischöfen anerkannt sei. Aber solche waren schon vorhanden. Die Machtansprüche der katholischen Kirche an die theologischen Fakultäten gehen eben weiter; sie will hier absolute Herrscherin sein. Daß aber Lehrer der evangelischen Theologie an deutschen Universitäten in solcher Weise kaltgestellt werden könnten, ist nach allem bisher Dargelegten von vornherein nicht zu erwarten. Die Kirchenbehörde kann ihnen eine missio canonica, ihren Lehrauftrag, nicht entziehen, denn sie hat ihn ihnen nicht gegeben. Und daß der Staat einen Lehrer der evangelischen Theologie von seinem Amt entfernt hätte, weil dessen Anschauungen von der Kirchenbehörde gemißbilligt worden seien, dafür gibt es kein Beispiel, das wirklich jenen Fällen von Verdrängung katholischer Theologen aus ihrer Tätigkeit entspräche. Denn daß der Rostocker Professor Michael Baumgarten 1858 entlassen wurde, war durch politische Gründe mindestens mitbedingt; daß der Bonner Professor Bender 1888 in die philosophische Fakultät übertrat, war die Konsequenz einer inneren Entwicklung, in der er schließlich dazu gekommen war, nicht nur das Christentum abzulehnen, sondern überhaupt die Religion im herkömmlichen Sinne; und daß endlich Bruno Bauer, der bekanntlich zuerst in Deutschland den Gedanken literarisch vertreten hat, Christus habe gar nicht gelebt, 1842 die Erlaubnis, als theologischer Privatdozent Vorlesungen zu halten, entzogen wurde, hatte seinen Grund darin, daß er sich nicht nur zu historischer Skepsis, sondern zugleich auch zum Atheismus wandte, und vor allem in der leidenschaftlichen und die Gegner beschimpfenden Art, wie er seinen politischen und religiösen Radikalismus vertrat.

Soviel darüber, daß tatsächlich die Stellung der evangelisch-theologischen Fakultäten zu den evangelischen Kirchenbehörden ganz anders ist, als die der katholisch-theologischen zu den Bischöfen. Wenn aber von ultramontaner Seite versucht wird, die formellen Verpflichtungen evangelischer Theologen aufs kirchliche Bekenntnis in Analogie zu setzen mit der Verpflichtung der katholischen Theologen auf das tridentinische

Glaubensbekenntnis, so ist das ebenso unrichtig. Da der Abg. Gröber die Sorgfalt gehabt hat, sich Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen auf protestantischer Seite zu verschaffen — ob er sie richtig gewürdigt hat, davon nachher noch —, so wäre es für die Kölnische Volkszeitung nicht schwer gewesen, dasselbe zu tun; dann würde sie nicht ihre Leser durch solche falsche Behauptungen irreführen, wie (in dem Artikel: Antimodernismus-Eid, Protestantismus und Staat, 11. Febr. 1911) „Alle protestantischen Theologen leisten seit Jahrhunderten vor ihrer Anstellung den Eid auf die Augsburgische Konfession"; aus den weiteren Ausführungen dort geht hervor, daß der Vf. meint, auch die akademischen Theologen hätten diesen Eid zu leisten. Aber tatsächlich gibt es bei einer ganzen Anzahl von evangelisch-theologischen Fakultäten überhaupt keine ausdrückliche Verpflichtung auf kirchliche Bekenntnisse, weder durch Eid oder Gelöbnis, noch auch in theologischen Fakultätsstatuten oder dergl. Soweit anderswo derartige Verpflichtungen bestehen, ist zwar kein Gewicht darauf zu legen, ob durch Eid oder Gelöbnis oder durch sonstige Bestimmungen (ein Eid findet sich nur noch an einer einzigen Fakultät in der Formel für Habilitanden, verbunden mit einem Treueid gegen den König), denn jedes Versprechen bindet jeden ernsten Menschen; wohl aber ist entscheidend, daß erstens überall, meist ausdrücklich oder wo das nicht der Fall wäre, doch nach evangelischen Grundsätzen, nicht eine wörtliche Bindung an den Text der Bekenntnisschriften beabsichtigt ist (geschichtliche Begründung und theologische Darlegung dieses Prinzipes im einzelnen müssen hier beiseite bleiben). Zweitens aber: selbst wenn das nicht der Fall wäre, würde die Zustimmung zu den evangelischen Bekenntnisschriften nie dieselbe Bedeutung haben, die der Anti-Modernisteneid tatsächlich hat: Abschwörung wissenschaftlicher Methoden der Gegenwart und Verzicht auf freie Erforschung bestimmter Gebiete.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch die im praktischen Kirchendienst stehenden Theologen nicht sämtlich die confessio Augustana beschwören, wie von katholischer Seite oft angenommen wird. Die sog. Lehrverpflichtungen der evangelischen Pfarrer sind in den einzelnen Landeskirchen überaus verschieden. Die eidliche Form ist fast überall geschwunden, und vom Sinn dieser Verpflichtung gilt — darin sind alle Evangelischen bei allen sonstigen tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten einig — das soeben Gesagte: eine Bindung an den Wortlaut der Bekenntnisschriften ist nicht gemeint. Wenn die evangelische Kirche auch in diesen Dingen eine innerliche Erfassung derartiger Verpflichtungen anstrebt, wird sie deshalb natürlich nicht mit weniger Ernst es voraussetzen und fordern, daß ihre Diener ihr aus innerster Überzeugung dienen; aber durch neue einheitliche Formeln wie den Anti-Modernisteneid Uniformierung des Denkens erzwingen zu wollen, muß ihr ihrem Wesen nach fern liegen. Die Meinung, die anscheinend auf katholischer Seite hier und da vorhanden ist, es seien alle evangelischen Theologen an den Universitäten Geistliche, wie die katholisch-theologischen Universitätslehrer alle Priester sind, ist übrigens, was nur der Vollständigkeit wegen noch erwähnt werden soll, irrig. Unter den

akademischen Lehrern der evangelischen Theologie finden sich viele, die im praktischen Kirchendienst gestanden haben, manche üben auch ständig neben ihrer akademischen Tätigkeit kirchliche Funktionen aus; bei der Mehrzahl aber ist beides nicht der Fall.

Endlich noch eine Bemerkung über die Studenten der evangelischen Theologie. Wohnen die katholischen Theologen während ihres Studiums großenteils in bischöflichen Konvikten, Seminaren od. dgl., so ist derartiges bei den Studenten der evangelischen Theologie nicht der Fall. Die einzige größere Einrichtung dieser Art ist das „Stift" in Tübingen, das aber nicht unter einer Kirchenbehörde, sondern unter dem Kultusministerium steht. Was sonst an Einrichtungen mit ähnlichen Namen da ist (Schlesisches und Tholucksches Konvikt in Halle u. dgl.), reicht immer nur für einen prozentual kleinen Teil der Studenten der evangelischen Theologie und steht unter Aufsicht privater Kuratorien oder der Fakultäten selbst, aber gleichfalls nicht unter Aufsicht der Kirchenbehörden. Und während die Studenten der katholischen Theologie, wie oben gezeigt, als einzigen Beruf den des Priesters vor sich haben, gehen zahlreiche evangelische Theologen in den höheren Schuldienst, ohne ordiniert zu werden und vielfach auch ohne die eigentlich theologischen Examina zu machen; an Stelle dieser Examina tritt bei ihnen die Prüfung für das höhere Schulamt.

Vielleicht sagt jemand: ja, die evangelisch-theologischen Fakultäten sind also in der Tat von den evangelischen Kirchenbehörden sehr unabhängig; aber das ist nichts Rühmliches, das liegt ja nur an der inneren und äußeren Schwäche der evangelischen Kirche, daran, daß sie ganz und gar vom Staate oder vielmehr von den Staaten abhängig ist. Darauf sei hier nur erwidert: das Staatskirchentum wird allerdings im deutschen Protestantismus sehr verschieden beurteilt. Aber auch wer ein Gegner des Staatskirchentums ist, wird zugeben müssen, daß tausendfach der Zusammenhang des deutschen Protestantismus mit dem Staat einen engen Zusammenhang mit der nationalen Kultur bedeutet und gesichert hat, daß die vollständige Hineinstellung der theologischen Fakultäten in den Organismus der Universitäten, der enge Zusammenhang der Theologie mit der übrigen Wissenschaft und Bildung von unermeßlichem Segen für die evangelische Kirche gewesen ist. Daß der deutsche Protestantismus von diesem System Gewinn gehabt hat, hängt allerdings zusammen mit seinem innersten Wesen: stets wird der Protestant stärker darauf vertrauen, daß die Wahrheit sich selbst durchsetzt, und weniger Wert auf äußere Sicherungen legen, als der Katholik. Gewiß macht die Mannigfaltigkeit der Überzeugungen, der Kampf der Richtungen im Protestantismus, der sich von hier aus ergibt, den evangelischen Kirchen oft größte Schwierigkeiten; aber diese Dinge bloß als „innere Schwäche" des evangelischen Christentums zu beurteilen, müssen wir den Katholiken überlassen, die sich in der Tat vom Standpunkt ihrer Kirche aus hier nur schwer in protestantisches Wesen hineinversetzen können.

V.

Und nun die letzte Frage: was wird der Staat, was werden deutsche Regierungen angesichts der durch die neuesten päpstlichen Maßnahmen geschaffenen Lage tun? Der württembergische Kultusminister hat in seiner Rede vom 1. Februar (s. u. S. 60) es offen ausgesprochen, daß für den Staat die Frage näher rücke, ob seine bisherigen engeren Beziehungen zu der katholischen Kirche weiter bestehen könnten. Das Problem der Trennung von Staat und Kirche zeigt sich.

Zunächst muß allerdings eine Forderung erhoben werden, die durchaus im Rahmen der gegenwärtigen Verhältnisse erfüllt werden kann, und die sich überhaupt nicht auf die Universitäten bezieht, sondern auf Gymnasien und Realanstalten. *Oberlehrer, die den Anti-Modernisteneid geschworen haben, müssen auf den katholischen Religionsunterricht beschränkt werden.* Zeitungsmeldungen zufolge wäre die badische Regierung einer solchen Regelung der Dinge bereits näher getreten. Wenn von ultramontaner Seite jetzt mit besonderem Eifer darauf hingewiesen wird, daß Schulen dieser Art nicht Stätten wissenschaftlicher Forschung seien, sondern Anstalten zur Übermittlung von Kenntnissen, so folgt doch daraus nicht dies, daß es den Staat nichts angehe, ob katholische Theologen, die an diesen Anstalten wirken, den Anti-Modernisteneid leisten. Wenn der Staat an diesen Schulen nur Männer mit akademischer Bildung lehren läßt, so entspricht er damit der Forderung, daß an den Schulen, die auf das Studium an der Universität vorbereiten, nur Lehrer wirken sollen, die den wissenschaftlichen Geist, wie er an unseren Hochschulen gepflegt wird, in sich aufgenommen haben. Diese Forderung ist sachlich berechtigt. Und wenn nun der Anti-Modernisteneid zu diesem Geist echter Wissenschaft in unversöhnlichem Gegensatz steht, so wird die Stellung von Oberlehrern, die den Eid geleistet haben, problematisch. In welches Licht der katholische Religionsunterricht solcher Lehrer rückt, von dieser Frage mag hier abgesehen werden, weil die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Gymnasien und Realanstalten tatsächlich nicht nur eine Sache des Staates ist, sondern hier Vereinbarungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Betracht kommen. Aber daß Priester, die den Anti-Modernisteneid geschworen, Schüler deutscher Gymnasien und Realanstalten in der Geschichte, im Deutschen usw. unterrichten, das muß ein Ende haben. Zum mindesten — dies ist ganz selbstverständlich — soweit evangelische Schüler in Betracht kommen.

Überhaupt: der Staat kann es dem Papst nicht verwehren, die katholischen Priester eidlich in einer Weise zu binden, die sie vom wissenschaftlichen Leben und vom Zusammenhang mit der nationalen Kultur immer mehr absperrt. Aber er wird die so gebundenen *Priester* nicht mehr in leitenden Stellen in der Schulverwaltung und im Lehrerbildungswesen verwenden können, *nicht mehr als staatliche Kreisschulinspektoren und als Seminardirektoren.* Auch an den Seminaren werden die Priester, die hier unterrichten, auf den Religionsunterricht zu beschränken sein, und es ist nur die Folgerung, daß sie als Mitglieder staat-

licher Prüfungskommissionen Lehrer und Lehrerinnen nicht mehr in anderen Fächern, als katholischer Religionslehre, examinieren dürfen.

Und nun die Frage der theologischen Fakultäten. Allerdings scheint von einem Streit darum, ob deutsche Hochschullehrer den Anti-Modernisteneid leisten dürfen, bis zu der vom württembergischen Kultusminister angedeuteten Trennung von Staat und Kirche ein weiter Weg zu sein. Immerhin ist es angebracht, sich zu verdeutlichen, was weiter geschehen würde, wenn der Staat Ernst damit macht, daß es mit der höchsten Aufgabe eines deutschen Hochschullehrers unvereinbar sei, den Anti-Modernisteneid zu schwören. Wenn Professuren der katholischen Theologie zur Erledigung kommen, und der Staat lehnt es ab, sie mit Männern zu besetzen, die den Anti-Modernisteneid geleistet haben, so würde das in naher Zukunft dahin führen, daß überhaupt keine dem Staat annehmbaren Bewerber da wären. Denn die katholisch-theologischen Privatdozenten haben als Priester großenteils bereits den Eid geleistet; jedenfalls müssen in Zukunft alle jungen katholischen Theologen, wenn sie überhaupt die Priesterweihe erhalten wollen, vorher den Eid leisten, und es wird niemand Privatdozent der katholischen Theologie, der nicht Priester ist. Nun mag *eine* Professur unbesetzt bleiben, wenn Staat und Kirche sich über ihre Besetzung nicht einigen können, in großen Fakultäten auch mehrere, aber bald kommt ein Punkt, an dem es aus Gründen der Vollständigkeit der theologischen Ausbildung der Studenten nicht so weitergeht. Wenn dann die katholische Kirche die Fächer, für die kein staatlicher Professor mehr da ist, durch Priester, die von ihr damit beauftragt sind, in ihren Konvikten u. dgl. — solche gibt es ja bei jeder katholisch-theologischen Fakultät — lehren läßt und der Staat das geschehen läßt, so stirbt der staatliche Teil der Fakultät schließlich ab, und irgendwann ist sie völlig durch die Lehrerschaft des bischöflichen Seminars ersetzt. Oder aber (und es ist das Wahrscheinlichere, daß die Dinge nicht so friedlich gehen) es erklären im Verlauf der Verhandlungen Staat oder Kirche: „an solchen Rumpffakultäten haben wir kein Interesse mehr“, dann verschwinden sie rascher. In welcher Form, ist nebensächlich; selbstverständlich würde der Staat den Professoren, die sich den kirchlichen Ansprüchen nicht unterworfen haben, irgendwie ihre akademische Existenz zu sichern suchen, vielleicht indem die philosophische Fakultät sie übernimmt. Aber würde *das Verschwinden der katholisch-theologischen Fakultäten von den Staatsuniversitäten weitere Folgen haben?* Während es sich oben (in bezug auf Gymnasien, Realanstalten, Schulverwaltung und Lehrerbildungswesen) um Forderungen handelte, in denen alle übereinstimmen werden, die die verhängnisvolle Bedeutung des Anti-Moderniteneides erkennen, handelt es sich hier um Fragen der Zukunft, die man bei gleicher grundsätzlicher Stellung doch sehr verschieden beantworten kann. Nur angedeutet sei die Frage: wird der Staat den Religionsunterricht an Gymnasien und Realanstalten dann immer weiter von Männern geben lassen, die ihre theologische Bildung lediglich auf Anstalten erhalten haben, deren Geist zu beeinflussen er nicht in der Lage ist, auf Priesterseminaren in

Passau oder Fulda? Denn dort würde ja die katholische Kirche dann ihre Priester ausbilden. Es kann nicht die Aufgabe einer Schrift wie der vorliegenden sein, diesen Dingen weiter nachzugehen. Daß es kein bloßes Theoretisieren ist, wenn man sich solche Fragen stellt, sondern daß verantwortliche Staatsmänner eine weitgehende Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche ins Auge fassen, beweist die Rede des württembergischen Kultusministers.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es müßig, voraussagen zu wollen, was geschehen wird, wie die Dinge in zwei Monaten oder einem Jahr aussehen werden. Daß der Papst in einer Zeit, wo Frankreich, Spanien und Portugal in kirchenpolitischem Kampfe mit der katholischen Kirche stehen und in Italien die inneren Schwierigkeiten, die der Modernismus dieser Kirche bereitet, offenbar nicht gering sind, den Bogen Deutschland gegenüber nicht überspannen kann, werden viele glauben; aber über das Maß dessen, was eine deutsche Regierung jetzt durch Festigkeit in Rom erreichen kann, wird der stets nur mit Vorbehalt urteilen können, der den diplomatischen Verhandlungen fern steht. Aber daneben bleibt die Frage, was geschehen *soll*, was der Würde des Staates, dem Wesen der Wissenschaft, dem Interesse der deutschen Kultur entspricht, und bei Beantwortung dieser Frage wird man sich zunächst an die päpstlichen Maßregeln und ihren Geist und Sinn halten. Der Staatsmann wird stets diese grundsätzlichen Erwägungen und seine Kenntnis des Konkretesten, Aktuellsten kombinieren, um so die rechte Linie zu finden; der Zuschauer, der Staatsbürger wird, wenn er die Kompliziertheit des Spieles bedenkt, das jetzt zwischen Berlin und Rom gespielt wird, begreiflicherweise vor allem den Wunsch haben, daß nicht über dem Streben, Erfolge in dieser Situation zu erzielen, zu sehr der Gedanke daran zurücktrete, wie unvereinbar im Grunde die Geistesart, aus der jene neuesten päpstlichen Erlasse stammen, und die Ziele der Politik deutscher Regierungen sein müssen.

Wenn man darauf rechnen wollte, daß von morgen oder vom nächsten Jahr an der reaktionäre Geist, in dem jetzt die römische Kirche regiert wird, einem gemäßigteren, freiheitlicheren Platz machen werde, so wird man selbstverständlich es nicht wollen, daß der Staat jetzt Maßnahmen ergreift, deren Folgen weit tragen. Aber wer mag darauf rechnen? Nicht die theologischen Sätze, die der Papst vorschreibt, sind der eigentliche Anstoß; theologische Formeln der einen Zeit können von einer andern, können schon von der nächsten umgedeutet, milder gedeutet werden. Aber die Gesinnungen, die ein Herrschaftssystem wie das jetzige päpstliche in seinen Untertanen groß zieht, die verfestigen sich. Die Abhängigkeit des einzelnen Katholiken von Rom, seine Unterwürfigkeit gegen Priester und Bischöfe nimmt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu. Es mögen sich auch entgegengesetzte Tendenzen finden, aber wenn man bedenkt, wie stark 1870 der Widerstand gebildeter Katholiken in Deutschland und anderwärts gegen das vatikanische Dogma war und wie schwach 1910 sich der Widerstand gegen den Anti-Modernisteneid regte, dann gewinnt man den Eindruck: die Kraft, eigene Überzeugungen gegen päpstlichen Druck zu verteidigen, hat im Katholizismus in erstaun-

licher Weise abgenommen. Der heutige Katholik mag solche Entwicklung als religiöse Notwendigkeit ansehen; bei Mausbach erscheint das Papsttum als Träger eines Kollektiv-Gewissens, eines weltumspannenden Gewissens, und dieses Gewissen steht für den korrekten römischen Katholiken nicht nur neben, sondern über seinem eigenen. Dann wird freilich die im Katholizismus überlieferte Lehre, zu den schweren Sünden gehöre impugnatio agnitae veritatis, Kampf wider die erkannte Wahrheit, für den Katholiken seiner Kirche gegenüber gegenstandslos. Aber welcher tiefe sittliche Gegensatz tut sich auf zwischen dem, der in diesem System befangen ist, und den anderen! Der Staat kann dieses System nicht unterdrücken, wie er überhaupt gegen geistige Strömungen nicht Gewaltmaßregeln anwenden kann. Aber verträgt es sich mit dem Wesen unserer Kultur — Kultur nicht im äußeren, sondern im innersten Sinne verstanden —, wenn er eine Kirche fördert, die immer völliger von diesem System beherrscht wird, und kann er um seiner Ehre willen der Politik gegenüber nachgiebig sein, aus der jener Sylvesterbrief des Papstes an den Kardinal Fischer hervorging?

Tatsache ist, daß Schwierigkeiten bestehen und als solche von der preußischen Regierung anerkannt sind. Die bevorstehende Beratung des Kultusetats im Abgeordnetenhause wird eine Erörterung dieser Schwierigkeiten bringen. Das ist ausgesprochen in der offiziösen Notiz der Norddeutschen Allg. Ztg. vom 5. Februar, die unten S. 58 abgedruckt ist. Die weiteren Verhandlungen, die hiernach zu erwarten sind, werden Gewißheit darüber bringen, ob die päpstliche Politik, die rücksichtslos in deutsche Verhältnisse eingreift und das antastet, was an der geistigen Arbeit auf unseren Hochschulen das Wertvollste ist, die Selbständigkeit des wissenschaftlichen Gewissens, bei Regierungen und Parlamenten entschlossenen Widerstand findet.

Aktenstücke.

1.

Das päpstliche Motu proprio vom 1. September 1910, gewöhnlich nach den Anfangsworten sacrorum antistitum zitiert, gehört der langen Reihe von Maßregeln an, die Pius X. gegen den Modernismus getroffen hat. Er schärft in dieser Verfügung zunächst erneut die folgenden sieben Vorschriften ein, die die Enzyklika pascendi vom 8. Sept. 1907 enthalten hatte:[1] Die scholastische Philosophie soll Grundlage des theologischen Studiums sein, alle Modernisten oder des Modernismus Verdächtigen sollen von Priesterseminaren und katholischen Universitäten entfernt werden, die erscheinenden Bücher und Zeitschriften sind aufs sorgfältigste von den Bischöfen und besonderen Zensoren zu überwachen, Priesterkongresse sind höchstens sehr selten zu gestatten und vom Modernismus darf auf ihnen keine Rede sein, in jeder Diözese soll ein Überwachungsrat dem Modernismus entgegenarbeiten, und die Bischöfe sollen regelmäßig über den Stand dieser Dinge nach Rom berichten. Jetzt werden neue Bestimmungen hinzugefügt. Die Insassen der Priesterseminare sollen vor Berührungen mit dem geistigen Klima der Gegenwart möglichst bewahrt bleiben: „Weil den Klerikern schon schwierige Studien genug auferlegt sind, sei es, daß sie sich beziehen auf die Heilige Schrift, die Dogmatik, die Moral, Askese und Liturgie, sei es auf die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht oder die geistliche Beredsamkeit, so verbieten wir, damit die jungen Leute ihre Zeit nicht mit anderen Beschäftigungen verlieren und vom Hauptstudium abgezogen werden, daß Zeitungen und Zeitschriften, und seien sie auch noch so gut, überhaupt von ihnen gelesen werden, und belasten das Gewissen der Vorgesetzten, die nicht gewissenhaft verhüten, daß es geschieht." (Der ungarische Kardinal Vaszary hat in Rom wegen dieser ungemein weitgehenden Maßregel angefragt, und erhielt die Antwort: das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, auch der besten, die über politische, soziale oder wissenschaftliche Tagesfragen handeln, bleibt aufrecht. Doch können Seminarobere und -Lehrer Artikel über wissenschaftliche Fragen den Alumnen vorlesen oder zum Vorlesen in ihrer Gegenwart übergeben aus solchen Zeitungen und Zeitschriften, die sie für nützlich und geeignet halten. Zeitschriften rein religiösen Inhalts, die päpstliche und bischöfliche Dekrete bringen, oder andere auch periodische Blätter, die nur der Wahrung der Frömmigkeit dienen, können den Studierenden und den Seminarleitern für die freie Zeit überlassen werden.) Alsdann werden Vorschriften zu möglichst sicherer Kontrolle der Lehrer an Priesterseminaren und katholischen Universitäten gegeben: „Wir befehlen auch, daß alle Professoren vor Eröffnung der Vorlesungen zu Jahresbeginn ihrem Bischof den Text vorlegen, den jeder lehren will, oder die zu behandelnden Quästionen oder Thesen; ferner soll das Schuljahr hindurch die Lehrweise eines jeden überwacht werden; wenn diese von der gesunden Doktrin abzuweichen scheint, so liegt ein Grund vor, den Professor sofort zu entfernen." Außerdem soll aber ein Eid der Rechtgläubigkeit geleistet werden, neben dem bisherigen katholischen Glaubensbekenntnis, und zwar wird er auferlegt: 1. allen Geistlichen vor Empfang der höheren Weihen; 2. den Beichtvätern und Predigern; 3. den Pfarrern, Kanonikern und Benefiziaten; 4. den Beamten der bischöflichen Kurien und geistlichen Gerichte, einschließlich der Generalvikare; 5. den Fastenpredigern; 6. allen Beamten der römischen Kongregationen und Tribunale; 7. den Oberen der religiösen Kongregationen. Die Formel dieses Antimodernisteneides lautet lateinisch und deutsch:

---

1) Das Nähere ist angegeben bei Vigilius, Die neuesten päpstlichen Dekrete. Halle, Verlag des Evangelischen Bundes 1910, 32 S., 50 Pf.

„Ego . . . firmiter amplector ac recipio omnia et singula, quae ab inerranti Ecclesiae magisterio definita, adserta ac declarata sunt, praesertim ea doctrinae capita, quae huius temporis erroribus directo adversantur. Ac primum quidem Deum, rerum omnium principium et finem, naturali rationis lumine per ea quae facta sunt, hoc est per *visibilia* creationis opera, tamquam causam per effectus, certo cognosci, adeoque demonstrari etiam posse, profiteor. 2. Secundo, externa revelationis argumenta, hoc est facta divina, in primisque miracula et prophetias admitto et agnosco tamquam signa certissima divinitus ortae christianae Religionis, eademque teneo aetatum omnium atque hominum, etiam huius temporis, intelligentiae esse maxime accommodata. 3. Tertio: Firma pariter fide credo, Ecclesiam, verbi revelati custodem et magistram, per ipsum verum atque historicum Christum, quum apud nos degeret, proxime ac directo institutam, eandemque super Petrum, apostolicae hierarchiae principem eiusque in aevum successores aedificatam. 4. Quarto: Fidei doctrinam ab Apostolis per orthodoxos Patres eodem sensu eademque semper sententia ad nos usque transmissam, sincere recipio; ideoque prorsus reiicio haereticum commentum evolutionis dogmatum, ab uno in alium sensum transeuntium, diversum ab eo, quem prius habuit Ecclesia; pariterque damno errorem omnem, quo, divino deposito, Christi Sponsae tradito ab Eâque fideliter custodiendo, sufficitur philosophicum inventum, vel creatio humanae conscientiae, hominum conatu sensim efformatae et in posterum indefinito progressu perficiendae. 5. Quinto: certissime teneo ac sincere profiteor, Fidem non esse coecum sensum religionis e latebris *subconscientiae* erumpentem, sub pressione cordis et inflexionis voluntatis moraliter informatae, sed verum assensum intellectus veritati extrinsecus acceptae ex auditu, quo nempe, quae a Deo personali, creatore ac domino nostro dicta, testata et revelata sunt, vera esse credimus, propter Dei auctoritatem summe veracis.

6. „Me etiam, qua par est, reverentia, subiicio totoque animo adhaereo damnationibus, declarationibus, praescriptis omnibus, quae in Encyclicis litteris „*Pascendi*“ et in Decreto „*Lamentabili*“ continentur, praesertim circa eam quam historiam dogmatum vocant. — 7. Idem reprobo errorem affirmantium, propositam ab Ecclesia fidem posse historiae repugnare, et catholica dogmata, quo sensu nunc intelliguntur, cum verioribus christianae religionis originibus componi non posse. — 8. Damno quoque ac reiicio eorum sententiam, qui dicunt, christianum

Die Ziffern am Rande sind der Übersichtlichkeit wegen beigefügt; der amtliche Abdruck in den Acta ap. sedis enthält sie nicht.

„Ich . . . bekenne mich unerschütterlich zu allen und jeden Wahrheiten, die die Kirche durch ihr unfehlbares Lehramt definiert, aufgestellt und erklärt hat, hauptsächlich zu jenen Grundpfeilern der Doktrin, die sich direkt gegen die Irrtümer dieser Zeit richten. Vor allem bekenne ich, daß Gott, der Anfang und das Ende aller Dinge, sicher durch das natürliche Licht der Vernunft aus den Dingen, die geschaffen sind, d. h. den sichtbaren Werken der Schöpfung, wie die Ursache aus der Wirkung, erkannt und bewiesen werden kann. In zweiter Linie erkenne ich die äußeren 2. Beweise der Offenbarung, d. h. die göttlichen Tatsachen, unter ihnen in erster Linie die Wunder und Weissagungen, als sicherste Zeichen des göttlichen Ursprungs der christlichen Religion an und halte sie für völlig dem Verständnis aller Zeiten und aller Menschen, auch der gegenwärtigen Zeit angepaßt. Drittens: Ich glaube fest, daß die Kirche als Hüterin 3. und Lehrerin des geoffenbarten Wortes, auf direkteste Weise von dem wahren und historischen Christus in Person während seines Lebens unter uns gestiftet wurde, und daß sie gebaut ist auf Petrus, das Oberhaupt der apostolischen Hierarchie, und auf seine Nachfolger bis ans Ende der Zeiten. Viertens: Ich nehme aufrichtig die Lehre des Glaubens an, 4. die uns die Apostel und die rechtgläubigen Väter in demselben Sinne und derselben Auslegung überliefert haben. Deshalb verwerfe ich absolut die häretische Annahme einer Entwicklung der Dogmen, nach der diese Dogmen den Sinn wechselten, um einen anderen zu erhalten, der verschieden von jenem ist, der ihnen zuerst die Kirche gegeben. Gleichzeitig verwerfe ich jeden Irrtum, der darin besteht, an Stelle des göttlichen Glaubensschatzes, der der Braut Christi übergeben und von ihr treu zu hüten ist, eine philosophische Theorie oder eine Schöpfung des menschlichen Gewissens zu setzen, die, nach und nach durch die Bemühungen der Menschen gebildet, in der Zukunft beständig zu vervollkommnen wäre. Fünftens: Ich halte mit aller Sicherheit fest und ich 5. bekenne aufrichtig, daß der Glaube kein blinder religiöser Sinn ist, der aus dem dunklen „Unterbewußtsein“ aufsteigt, unter dem Drange des Herzens und des moralisch bestimmten Willens, sondern daß er eine wirkliche Zustimmung des Verstandes zu der Wahrheit ist, die von außen durch Unterweisung erworben wird, eine Zustimmung, durch die wir wegen der Autorität Gottes, dessen Wahrhaftigkeit absolut ist, alles für wahr halten, was von dem persönlichen Gott, unserem Schöpfer und Herrn, gesagt, bezeugt und geoffenbart ist.

Ich unterwerfe mich noch mit aller geziemenden Ehrerbietung und 6. ich pflichte aus ganzer Seele allen Verurteilungen, Erklärungen und Vorschriften bei, die in der Enzyklika Pascendi und im Dekret Lamentabili enthalten sind, besonders jenen, die die sogenannte Dogmengeschichte betreffen. Gleichzeitig verwerfe ich den 7. Irrtum jener, die behaupten, daß der von der Kirche vorgetragene Glaube der Geschichte widerstreiten könne und daß die katholischen Dogmen, wie sie heute verstanden werden, mit dem wirklichen Ursprung der christlichen Religion nicht in Einklang zu bringen sind. Ich verurteile auch 8.

hominem eruditiorem induere personam duplicem, aliam credentis, aliam historici, quasi liceret historico ea retinere quae credentis fidei contradicant, aut praemissas adstruere, ex quibus consequatur dogmata esse aut falsa aut dubia, modo haec directo non denegentur. —
9. Reprobo pariter eam Scripturae Sanctae diiudicandae atque interpretandae rationem, quae, Ecclesiae traditione, analogia Fidei, et Apostolicae Sedis normis posthabitis, *rationalistarum* commentis inhaeret, et criticen textus velut unicam supremamque regulam, haud minus
10. licenter quam temere amplectitur. — Sententiam praeterea illorum reiicio qui tenent, doctori disciplinae historicae theologicae tradendae, aut iis de rebus scribenti seponendam prius esse opinionem ante conceptam sive de supernaturali origine catholicae traditionis, sive de promissa divinitus ope ad perennem conservationem uniuscuiusque revelati veri; deinde scripta Patrum singulorum interpretanda solis scientiae principiis, sacra qualibet auctoritate seclusa, eâque iudicii
11. libertate, qua profana quaevis monumenta solent investigari. — In universum denique me alienissimum ab errore profiteor, quo *modernistae* tenent in sacra traditione nihil inesse divini; aut, quod longe deterius, pantheistico sensu illud admittunt; ita ut nihil iam restet nisi nudum factum et simplex, communibus historiae factis aequandum; hominum nempe sua industria, solertia, ingenio scholam a Christo eiusque apostolis inchoatam per subsequentes aetates continuantium.
12. Proinde fidem Patrum firmissime retineo et ad extremum vitae spiritum retinebo, de charismate *veritatis certo,* quod est, fuit eritque semper in *espiscopatus ab Apostolis successione* (Iren. IV c. 26); non ut id teneatur quod melius et aptius videri possit secundum suam cuiusque aetatis culturam, sed ut *nunquam aliter credatur, nunquam aliter* intelligatur absoluta et immutabilis veritas ab initio per Apostolos praedicata.
13. „Haec omnia spondeo me fideliter, integre sincereque servaturum et inviolabiliter custoditurum, nusquam ab iis sive in docendo sive quomodolibet verbis scriptisque deflectendo. Sic spondeo, sic iuro, sic me Deus etc.“.

und verwerfe die Anschauung jener, die vorgeben, der christliche Gelehrte sei eine Art Doppelperson, einmal ein Gläubiger, sodann ein Historiker, als ob der Historiker das Recht hätte, das aufrechtzuerhalten, was der Überzeugung des Gläubigen widerspricht, oder als ob es ihm gestattet wäre, unter der einzigen Bedingung, nicht direkt ein Dogma zu leugnen, Prämissen aufzustellen, aus denen folgen würde, daß die Dogmen falsch oder zweifelhaft sind. Ebenso verwerfe ich jene Methode, die hl. Schrift zu beurteilen und auszulegen, die — im Gegensatz zur Tradition der Kirche, der Analogie des Glaubens und den Regeln des Apostolischen Stuhles — sich auf die Fündlein der Rationalisten gründet und mit ebensoviel Anmaßung als Unbesonnenheit als höchste und einzige Regel nur die Textkritik annimmt. Außerdem verwerfe ich die Ansicht jener, die behaupten, daß der Gelehrte, der die historische Theologie lehrt oder darüber schreibt, sich zuerst jeder vorgefaßten Meinung entledigen müsse, sei es hinsichtlich des übernatürlichen Ursprungs der katholischen Tradition, sei es hinsichtlich des göttlichen Beistandes, der für die ständige Bewahrung jeden Punktes geoffenbarter Wahrheit versprochen ist, und es müßten die Schriften jedes Kirchenvaters unter Beiseitesetzung jeder geheiligten Autorität nach den Prinzipien der Wissenschaft allein und mit jener Unabhängigkeit des Urteils ausgelegt werden, die man beim Studium irgend eines profanen Dokumentes anzuwenden gewohnt ist. Endlich bekenne ich, vollständig frei von diesem Irrtum zu sein, mit dem die Modernisten behaupten, daß es in der geheiligten Tradition nichts Göttliches gibt, oder was noch schlimmer ist, dies in pantheistischem Sinne zugeben, so daß es nur noch reine und nackte Tatsachen gibt, vergleichbar den gewöhnlichen Tatsachen der Geschichte, d. h. die Tatsache, daß die Menschen durch ihre Arbeit, durch ihre Geschicklichkeit, durch ihr Talent die späteren Jahrhunderte hindurch die von Christus und seinen Aposteln begonnene Schule fortgesetzt haben. Um zu schließen, halte ich mit der größten Festigkeit und bis zum letzten Atemzuge den Glauben der Väter an die sichere Gabe der Wahrheit fest, die begründet ist, war und immer sein wird in der apostolischen Sukzession der Bischöfe (Iren. IV. C. 26), nicht derart, daß nur das behalten werden soll, was der Kultur jedes Zeitalters am besten zu entsprechen scheint, sondern so, daß die absolute und unveränderliche Wahrheit, von Anfang an durch die Apostel gepredigt, nie anders geglaubt, nie anders verstanden werde.

Alle diese Dinge verpflichte ich mich treu, unverkürzt und aufrichtig zu beobachten, sie unverletzlich zu bewahren und mich weder im Unterricht, noch auf andere Weise durch Wort oder Schrift davon zu entfernen. So gelobe ich, so schwöre ich, so wahr mir Gott helfe usw.“

2.

Die Übersetzungen des Eides. Am 22. September brachte die „Germania“ (Nr. 218, 2. Blatt) in einem Leitartikel „Das päpstliche Motu proprio Sacrorum antistitum“ eine Inhaltsangabe dieser Verfügung sowie eine Übersetzung der Eidesformel, die von einigen anderen Tageszeitungen abgedruckt worden ist. Eine in vielen

Punkten davon abweichende Übersetzung ging im Dezember durch die Presse. Man wird sie als die Heinersche bezeichnen dürfen, denn sie findet sich in einem Artikel von Heiner, früherem Professor der katholischen Theologie in Freiburg i. B., jetzigem Auditor der Rota (päpstlicher Gerichtshof) in Rom, in der Münchener „Allg. Rundschau“ vom 10. Dezember, und in Heiners Schrift „Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus verteidigt und erläutert“ (Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1910).

Daß die Presse sich weithin auf eine Übersetzung verließ, die mit dem Namen eines angesehenen Kirchenrechtslehrers, früheren deutschen Universitätsprofessors und hohen päpstlichen Beamten gedeckt war, ist sehr begreiflich, zumal die ultramontanen Blätter oft genug bei Angriffen auf päpstliche Verfügungen oder sonstige von katholisch-kirchlicher Seite aus ergangene lateinische Schriftstücke behaupten, die Gegner verständen ja nicht einmal zutreffend zu übersetzen, oder fälschten gar böswillig. Demgegenüber muß um so energischer betont werden: diese „Heinersche“ Übersetzung wimmelte von solchen groben Sprach- und Sachfehlern, war so unzuverlässig und töricht, ist sichtlich von jemand hergestellt, der weder genügend Latein noch genügend Deutsch kennt, daß ihre Veröffentlichung und monatelange Benutzung vor der Öffentlichkeit ein Skandal ist.

Da heißt es kurz vor dem Schlusse: secundum suam cuiusque aetatis culturam — es soll nicht bloß das (vom kirchlichen Dogma) festgehalten werden, was am besten der Kultur jedes Zeitalters entspricht. Die Heinersche Übersetzung sagt: „was am besten dem Kulturgrade und dem Alter eines einzelnen entspricht“. Aus dem „Glauben der Kirchenväter an die sichere Gabe (charisma) der Wahrheit, die auf der apostolischen Succession der Bischöfe beruhe,“ macht sie „den Glauben der Kirchenväter über das sichere Kriterium der Wahrheit, das ..... immer sein wird im Episkopat überliefert durch die Nachfolgerschaft der Apostel“. Man beachte den Stil! Sodann, vielleicht das seltsamste, aus: „divino deposito Christi sponsae tradito ab eaque fideliter custodiendo (der göttliche Schatz [an Wahrheiten], der der Braut Christi [d. h. der Kirche] übergeben und von ihr treu zu hüten ist)“ ist bei Heiner geworden „der göttliche Glaubensschatz, der der Braut Christi und ihrem wachsamen Hüter anvertraut ist“. (Wer ist das?) Einen weiteren Satz: „Daß die absolute Wahrheit, von Anfang an durch die Apostel gepredigt, weder gewachsen noch auf einen anderen Sinn ausgedehnt wurde“, versteht man überhaupt nicht. Im Lateinischen heißt es „numquam aliter credatur, nunquam aliter intelligatur“. Es liegt also tatsächlich eine Verwechselung von credere (glauben) und crescere (wachsen) vor. Ferner verwirft der Eid nach dem Wortlaut der Heinerschen Übersetzung die Annahme, daß der Glaube ein blinder religiöser Sinn sei, der „aus den dunklen Tiefen des menschlichen ‚Übergewissen‘ aufsteigt“. Im Lateinischen steht subconscientia (Unterbewußtsein); durch die falsche Übersetzung wird der ganze Passus unverständlich und unsinnig; besonders bezeichnend ist, daß der Übersetzer den Ausdruck Unterbewußtsein überhaupt nicht zu kennen scheint, der doch allen geläufig ist, die nur einigermaßen mit wissenschaftlicher Psychologie in Berührung gekommen sind. Außerdem war die hier vom Papst abgelehnte psychologische Theorie schon 1907 in der Enzyklika pescendi verworfen worden und schon da war subconscientia für „Unterbewußtsein“ gesagt; also hätte der Ausdruck einem Katholiken, der jene päpstliche Kundgebung mit Aufmerksamkeit gelesen hätte, nicht unbekannt sein dürfen!

Die Übersetzung der „Germania“ ist zwar beträchtlich besser, aber auch nicht fehlerfrei. Das Übergewissen hat sich hier in „Untergewissen“ verwandelt, und noch am 15. Februar, wo das Blatt eine Art wissenschaftlichen Kommentar zum Antimodernisteneid gibt, um ihn zu verteidigen, bleibt sie dabei, statt „Unterbewußtsein“ „Untergewissen“ zu sagen, und beweist damit, daß sie den Sinn der ganzen Stelle in der päpstlichen Verfügung noch nicht verstanden hat.

Wie lange werden nichtultramontane deutsche Blätter sich noch auf Übersetzungen von ultramontaner Seite verlassen?

Die oben von uns mitgeteilte richtige Übersetzung findet sich in der bereits angeführten Schrift: „Die neuesten päpstlichen Dekrete.“ Von Vigilius. Eine andere gleichfalls fehlerfreie Übersetzung brachte die „Preußische Kirchenzeitung“ in Nr. 50 vom 11. Dezember 1910.

3.

Der Eid sollte bis zum 31. Dezember von allen dazu Verpflichteten geleistet sein. Eine Frage, die alsbald die Öffentlichkeit in Deutschland lebhaft beschäftigte, war die, ob er auch den Professoren der katholischen Theologie an den deutschen Universitäten abverlangt werden würde. Der Osservatore Romano erklärte darauf am 30. Nov.:

Da von verschiedenen Seiten angefragt worden ist, ob der durch das jüngste Motu proprio des Papstes geforderte Eid nur für die Professoren derjenigen katholischen Universitäten, die unmittelbar von den Bischöfen abhängen, oder auch für die katholischen Professoren der vom Staate abhängigen Universitäten vorgeschrieben sei, wurde von Rom die Antwort erteilt, daß die Vorschrift natürlich nur die ersteren angeht.

Der Hirtenbrief des Kardinals Fischer vom 23. Nov. (veröffentlicht in der „Köln. Volksztg“ vom 3. Dez.), in dem er über die Ergebnisse seiner Reise nach Rom berichtet, erwähnt den Eid nicht. Der Würzburger Bischof von Schlör ordnete (Diözesanblatt Nr. 47) an, daß der gesamte Klerus, soweit er in der Seelsorge oder in der Erziehung tätig sei, den Eid zu leisten habe. Die Folgerung hieraus ist, daß diejenigen theologischen Universitätslehrer, die den Eid nicht leisten wollten, auf eine Tätigkeit als Prediger und Seelsorger verzichten müssen. Nach denselben Prinzipien ist anscheinend in anderen Diözesen verfahren worden; offiziell ausgesprochen werden sie in dem unten unter Nr. 8 mitgeteilten Brief des Papstes an Kardinal Fischer. Von einigen Münchener Professoren wurde bekannt, daß sie auf Tätigkeit in der Seelsorge verzichtet und den Eid nicht geleistet haben.

4.

Die Professoren der philosophisch-theologischen Fakultät zu Paderborn reichten dem dortigen Bischof Schulte, der bis vor kurzem als ihr Kollege an derselben Anstalt wirkte, am 12. Dezember folgende Erklärung ein:

„Ew. Bischöfliche Gnaden beehren wir uns im Anschluß an das im Amtlichen Kirchenblatt vom 5. Dezember 1910 publizierte Motuproprio vom 1. September d. J. über den demnächst zu leistenden Eid folgendes gehorsamst und ehrerbietigst zu unterbreiten: Wir sind der Überzeugung, daß mit diesem Eide eine inhaltlich neue Verpflichtung nicht übernommen, die nicht schon jetzt besteht; der Eid ist nur eine Bekräftigung dessen, wozu eine Gewissensverpflichtung schon jetzt vorliegt. In dieser unserer Auffassung können uns gewisse, gegen die Eidesableistung erhobene, nach unserer Überzeugung unbegründete Bedenken in keiner Weise erschüttern. So enthalten 1. die zu den Worten „Deum .... naturali rationis lumine . . . certo cognosci“ hinzugefügten Worte „adeoque demonstrari etiam posse“ freilich nicht eine im Vatikanum vollzogene ausdrückliche Definition; sie sind unseres Erachtens vielmehr eine dem Modernismus gegenüber lehramtlich angefügte erläuternde Ergänzung, die nach der definitiven Verurteilung der modernistischen Gotteserkenntnis als im Vatikanum implizite und virtuell definiert anzusehen ist und darum absolut bindende Kraft hat. 2. Den in der Enzyklika Pascendi und dem Dekret Lamentabili enthaltenen damnationes und declarationes des kirchlichen Lehramtes schließen wir uns in treukirchlichem Geiste an und verwerfen auch unserseits jeden einzelnen darin verurteilten Satz mit der theologischen Zensur, welche das kirchliche Lehramt bezw.

die theologische Wissenschaft demselben zuerkennt. 3. Soweit mit den praescripta die gegen den Modernismus angeordneten praktischen Maßregeln bezeichnet sind, unterwerfen wir uns ihnen im vollen kirchlichen Gehorsam; dabei halten wir uns in bezug auf die Opportunität und Nützlichkeit dieser Vorschriften für gebunden gemäß den allgemeinen Grundsätzen der kirchlichen Reverenz und Obedienz, welche durch den Eid inhaltlich keinerlei Veränderung erfahren. — Diese Sätze betrachten wir nicht als irgend welche subjektive Einschränkung des vorgeschriebenen Eides, sondern als eine in den theologischen Prinzipien begründete Inhalts- und Verpflichtungs-Erklärung, welche wir aktuellen falschen Deutungen entgegenstellen zu sollen glauben. Demgemäß werden wir den Eid leisten. Ew. bischöflichen Gnaden in tiefster Ehrfurcht ergebene Professoren der Theologie gez. Dr. A. Kleffner, Dr. N. Peters, Dr. H. Poggel, Dr. B. Bartmann, Dr. H. Müller, Dr. B. Funke, Dr. Fr. Tenckhoff, Dr. J. Linneborn, Dr. A. Fuchs."

5.

Eine Anzahl von Priestern in Deutschland und anderen Ländern hat sich geweigert, den Eid zu leisten: Dr. Heldwein, Prof. Dr. Birkner und Dr. Popp in München, Dr. Franz Wieland, Subregens am Klerikalseminar in Dillingen und sein Bruder Kaplan Konstantin Wieland in Lauingen, der Franziskanerpater Hock in Tölz. „Das Neue Jahrhundert", das Organ der deutschen Reformkatholiken, sagt in Nr. 4 vom 22. Januar 1911, daß noch einige andere Priester den Eid abgelehnt hätten, deren Namen es nicht mitteilt. Die Erklärung, mit der Konstantin Wieland seine Ablehnung begründete, ist im Neuen Jahrhundert 1910 Nr. 52 abgedruckt; eine Anzahl Erklärungen verwandten Inhalts sind gleichfalls durch die Presse gegangen.

6.

Der Ausschuß des Deutschen Hochschullehrertages erließ folgende Erklärung:

Der in Leipzig versammelte Ausschuß des Deutschen Hochschullehrertages ist anläßlich der Vorbereitung von Satzungen für den Verein „Deutscher Hochschullehrertag" übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß diejenigen Mitglieder akademischer Lehrkörper, welche den Antimodernisteneid geleistet haben, nicht Mitglieder dieser Vereinigung sein können, weil sie damit den Verzicht auf unabhängige Erkenntnis der Wahrheit und Betätigung ihrer wissenschaftlichen Überzeugung ausgesprochen und so den Anspruch auf die Ehrenstellung eines unabhängigen Forschers verwirkt haben.

Leipzig, 7. Januar 1911.

v. Amira-München, Barkhausen-Hannover, Barth-Leipzig, Binding-Leipzig, Brentano-München, Chun-Leipzig, Hartmann-Wien, Krüger-Hannover, Pappenheim-Kiel, Rein-Jena, Stengel-Greifswald, v. Wettstein-Wien.

Die Generalversammlung der Vereinigung deutscher Hochschullehrer Wiens hat sich am 23. Januar dem Leipziger Beschluß des Ausschusses des Deutschen Hochschullehrertages einstimmig und vollinhaltlich angeschlossen, da auch sie der Ansicht ist,

„daß diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, welche den Antimodernisteneid geleistet haben, damit den Verzicht auf unabhängige Erkenntnis der Wahrheit und Betätigung ihrer wissenschaftlichen Überzeugung ausgesprochen haben."

Die Vereinigung deutscher Hochschullehrer in Innsbruck erklärte (B. T. vom 19. Jan 1911),

„die Ablegung des Eides von seiten akademischer Lehrer oder solcher, die diese Stellung anstreben, für eine gefährliche Verletzung der für Lehre und Forschung unentbehrlichen und staatsgrundsätzlich gewährleisteten Freiheit".

7.

In der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses am 14. Januar 1911 gab der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, v. Trott zu Solz, folgende Erklärung ab:

Der Herr Abgeordnete Friedberg hat an mich die Frage gerichtet, von welchem Einfluß das Motu proprio des Papstes vom 1. September des vorigen Jahres auf unsere katholisch-theologischen Fakultäten sei. Da ich diese Antwort mit wenigen Worten geben kann, so will ich es trotz der vorgerückten Stunde noch heute tun. Wie mir von autoritativer kirchlicher Seite mitgeteilt worden ist, haben die katholischen Theologieprofessoren an unseren staatlichen Universitäten den durch das Motu proprio vom 1. September des vorigen Jahres vorgeschriebenen Eid nicht zu leisten, und es wird auch im übrigen durch jene Bestimmungen an den Beziehungen der theologischen Fakultäten zu den Bischöfen nichts geändert; es bleibt vielmehr bei den Bestimmungen, welche hierüber in den Fakultätsstatuten gegeben sind. Die Bestimmungen dieser Statuten weisen ja schon seither den katholisch-theologischen Fakultäten eine von den übrigen Fakultäten einigermaßen abweichende Stellung zu. Das hat namentlich darin seinen Grund, daß die katholisch-theologischen Fakultäten die Stätten sind, in denen die angehenden Geistlichen, die jungen Kleriker, für ihren zukünftigen Beruf ausgebildet werden. Gerade darin liegt auch der Wert der katholischen Fakultäten für den Staat, denn ihm kann es nur erwünscht sein, wenn die zukünftigen katholischen Geistlichen nicht allein in geistlichen Anstalten ausgebildet werden, sondern wenn sie auch unsere Universitäten beziehen, dort mit anderen Dingen und mit anderen Menschen in Berührung kommen. (Sehr richtig.) Ebenso ist es im Staatsinteresse liegend, wenn auch die Lehrer der jungen Geistlichen an unseren Universitäten in dem Professorenkollegium stehen, mit den Vertretern anderer Disziplinen in Verbindung und in Gedankenaustausch treten. Das sind die Gründe gewesen, welche bisher trotz vielfachen Widerspruchs dazu geführt haben, an den katholisch-theologischen Fakultäten festzuhalten. Das sind auch die Erwägungen gewesen, welche Männer wie Paulsen und Harnack veranlaßt haben, sich für die Beibehaltung der katholisch-theologischen Fakultäten auszusprechen. Wenn diese Fakultäten aber den von mir gekennzeichneten Zweck erfüllen sollen, können sie es nur dann, wenn sie in Einklang stehen mit den Glaubenslehren der katholischen Kirche (sehr richtig! im Zentrum), da sie im andern Fall ihre Aufgaben tatsächlich nicht erfüllen könnten. Denn sie würden nicht mehr in die Lage kommen, die angehenden Geistlichen auszubilden, indem diese nicht mehr auf die Univer-

sitäten gesandt würden. Wenn man das bedenkt, findet man zugleich die Antwort auf die weitere Frage des Herrn Abgeordneten Friedberg für die Zukunft. (Widerspruch bei den Nationalliberalen.)

In der nächsten Sitzung, am 16. Januar, kam der Minister nach einer Rede des Abg. Dr. Wiemer mit folgenden Ausführungen auf die Angelegenheit zurück:

Meine Herren, mit Rücksicht auf das Hohe Haus, aus dessen Mitte der Wunsch auf Vertagung bemerkbar wurde, habe ich am Sonnabend, als ich erst spät zu Worte kam, mich bemüht, in der Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Friedberg mich möglichster Kürze zu befleißigen. Ich bin vielleicht darin zu weit gegangen und bin deshalb nicht überall richtig verstanden worden. Jedenfalls scheint das bei dem Herrn Vorredner der Fall gewesen zu sein. Ich darf daran erinnern, daß ich ausgeführt hatte, wie der Staat ein Interesse an dem Bestehen der katholisch-theologischen Fakultäten deshalb habe, weil es ihm erwünscht sein müsse, daß die jungen Kleriker nicht nur in geistlichen Anstalten, sondern auch auf unseren Universitäten zu ihrem zukünftigen Berufe vorbereitet würden. Ich hatte gesagt, daß man aus dieser Erwägung heraus bisher trotz entgegenstehender Ansichten und Bedenken an den Fakultäten festgehalten habe, daß aber diese Fakultäten dem Zwecke, der sie für den Staat wertvoll macht, nur dann dienen können, wenn sie mit den Glaubenslehren der katholischen Kirche im Einklang stehen, weil sie eben sonst nicht in die Lage kommen würden, junge Kleriker auszubilden, indem diesen sonst nicht erlaubt werden würde, ihre Vorlesungen zu besuchen. Ich habe dann geschlossen: wenn man das bedenkt, so ergibt sich daraus die Antwort auf die weitere Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Friedberg für die Zukunft.

Nun, meine Herren, das konnte nach meinen Ausführungen nur folgendes bedeuten. Wenn wir den Zweck der Fakultäten auch ferner erreichen wollen, so werden wir wie bisher die Professoren aus dem Kreise der katholischen Geistlichen entnehmen müssen, also in Zukunft aus dem Kreise, der den Modernisteneid geschworen hat. Wenn das aber auch notwendig ist, so wird doch für die Beibehaltung der Fakultäten nur das Interesse des Staates maßgebend sein. Es wird sich auch ferner um die Frage handeln, ob der Nutzen, den die katholisch-theologischen Fakultäten dem Staate verschaffen, größer ist, als die Bedenken, die entgegenstehen. (Hört, hört! links.) Es wird sich darum handeln, ob die Erwägungen, die bisher zur Beibehaltung der Fakultäten geführt haben, auch ferner noch unter der veränderten Lage zutreffend sind. (Hört, hört! links.) Dabei, meine Herren, ist maßgebend das Interesse des Staates, der die Fakultäten unterhält und der Kosten nicht aufwenden wird, wenn er damit nicht seinen Interessen dient.

Ich glaube nun allerdings, daß zurzeit ein Anlaß nicht vorliegt, etwa mit der Aufhebung der Fakultäten vorzugehen. Man wird die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten haben, und diejenigen, welche schon jetzt soweit gehen wollen, welche schon jetzt für die Aufhebung dieser Fakultäten sprechen, erwägen wohl nicht, daß sie mit dieser Stellung

gerade die Geschäfte derjenigen Kreise in der katholischen Kirche führen würden, die schon jetzt es nicht gerne sehen, daß die jungen Kleriker auch unsere Universitäten besuchen, und die es vorziehen würden, daß sie fern von der anderen Welt, abgeschlossen lediglich in geistlichen Anstalten zu ihrem zukünftigen Berufe vorbereitet würden. Das aber, meine Herren, wünschen wir nicht und deshalb glauben wir an den katholischen Fakultäten jedenfalls vorläufig festhalten zu sollen.

Der Herr Vorredner ist dann auch weiter auf das Motu proprio des Papstes und den durch dieses vorgeschriebenen Eid eingegangen und hat ausgeführt, daß er anerkenne, daß in dieser Verordnung des Papstes lediglich innerkirchliche Angelegenheiten erörtert werden, hat dann aber hinzugefügt, daß es doch sehr wohl möglich sei, daß bei der Ausführung dieser Bestimmungen auch das Grenzgebiet berührt werde, welches zwischen der Machtsphäre von Staat und Kirche liege.

Ich kann ihm darin beitreten. Es ist durchaus erwünscht, daß dieses Grenzgebiet vom Staat und von der Kirche mit Zurückhaltung und Vorsicht betreten wird (sehr richtig! im Zentrum), wenn man wünscht, daß das friedliche Nebeneinanderwirken dieser beiden Mächte nach Möglichkeit nicht gestört werde. Als gerade aus dieser Erwägung herausgehend habe ich angesehen die Maßnahme, daß die katholische Theologieprofessoren den Eid nicht zu schwören haben, und ich habe als im Einklang mit dieser Erwägung stehend auch angesehen die weiter mir aus kirchlichen Kreisen gewordene Mitteilung, daß der Moderniteneid auch nicht gefordert werden würde von den dem geistlichen Stande angehörigen Staatsbeamten, die der Herr Abgeordnete Wiemer vorhin erwähnt hat. Wenn das jetzt doch geschehen sein sollte und wenn ein solcher Beamter es abgelehnt haben sollte, den Eid zu schwören, so wird es Sache des Staates sein, seinen Beamten zu schützen und vor Nachteilen zu bewahren, die ihm etwa aus der verweigerten Eidesleistung entstehen könnten. (Lebhaftes Bravo links.) Ich habe am Sonnabend abend in der Zeitung gelesen, daß ein solcher Fall im Westen vorgekommen sei; ich habe alsbald Bericht eingefordert und muß meine weitere Stellungnahme zu diesem Vorfall vorbehalten, bis dieser Bericht in meiner Hand ist.

8.

Ende Januar ging durch die deutsche Presse ein Brief des Papstes an Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln, datiert vom 31. Dezember 1910, veröffentlicht in den Acta apostolicae sedis vom 16. Januar 1911. Wir geben im folgenden unter a) und b) den lateinischen Text nach den Acta apostolicae sedis (zwar handelt nur ein Teil des Briefes vom Anti-Moderniteneid, aber da auch sein übriger Inhalt zu Erörterungen Anlaß gegeben hat, sei er hier vollständig mitgeteilt) und die zuerst in der Voss. Ztg. mitgeteilte, von vielen anderen Blättern übernommene Übersetzung, unter c) die Übersetzung der auf den Eid bezüglichen Stelle nach der Köln. Volksztg., mit Bemerkungen über die Differenz beider Übersetzungen, unter d) die Auslegung, die Prof. Schrörs in Bonn der wichtigsten Stelle gibt, sowie Bemerkungen dazu.

1) Der in den letzten Worten vom Minister erwähnte Fall ist der des Oberlehrers Michels in Oberlahnstein.

a) Dilecto filio Nostro Antonio S. R. E. Presb. Card. Fischer, Archiepiscopo Coloniensi.

Dilecte Fili Noster, salutem et apostolicam benedictionem. — Quae tuo nomine itemque Venerabilium Fratrum, Germaniae Episcoporum, qui tecum solemnem coetum Fuldae celebrarunt, perscribis ad Nos de rebus communiter consultis, ea Nos quidem summo opere delectant; praesertim cum sit perspicuum in consiliis vestris fraternam omnino dominatam esse caritatem, adeo ut opinionum varietas in disceptando consensum omnium in deliberando minime impediverit.

Gaudemus etenim vos de re sociali diligenter cavisse, ut simultates contentionesque acerbae, quae inter duo foederatorum opificum genera intercedunt, e medio pellantur; ob eamque causam utrisque sodalitatibus certas quasdam in universum constituisse leges, quas sequi debeant, ut in sua quaeque regione pergant pro veris et dominorum et operariorum utilitatibus niti, idque cum religiosae civilisque rei emolumento.

Gratum est etiam, quod significas, vos, Decreti Nostri Quam singulari exsequendi gratia, statuisse per communem epistolam docere populum et admonere quid generatim fieri oporteat, ut pueri quamprimum Mensam Eucharisticam participent. In quo velimus probe intelligant Christifideles non tam illud agi ut praecepto Romani Pontificis obtemperetur, quam ut eiusmodi officio satisfiat, quod ab ipsa Evangelii doctrina sponte nascitur, atque adeo ut vetus et perpetua Ecclesiae consuetudo, ubi intermissa est, ibi revocetur.

Quod attinet ad potestatem a Nobis factam Episcopis removendi loco Parochos, ratione oeconomica, non miramur, huic Decreto, quotquot ab eo sibi timent, repuguare, eosque fortasse ab ipsis rerum publicarum gubernatoribus contendere, ut eiusdem Decreti vim et effectum impediant. Etsi autem usus potestatis huius omnem semper circumspectionem cautionemque desiderat, nolumus tamen, id prudentiae studium unquam abeat in sollicitudinem pusilli animi, ob quam Episcopus, rei difficultatibus, plus aequo, commotus, non audeat ad id devenire, quod magni ad salutem animarum interesse videt. Etenim in perfunctione officii, maxime quae ad divinam gloriam recta pertineat, nulla est defugienda dimicatio, imo animose nobis adeunda, quandoquidem Deus ipse dimicantibus adest adiutor fortis.

De detestandis autem Modernistarum erroribus ad praescriptam a Nobis formulam, Nos quidem, cum coram tecum egimus, benigna legis interpretatione usi, declaravimus, non adigi eo Motu-proprio ad iusiurandum sacerdotes, qui sacras disciplinas in Athenaeis civilibus profitentur. Verum, si qui ex his doctoribus publicis simul in ministerio sacerdotali ut concionatores aut confessarii versentur, aut sacrum beneficium obtineant, aut in curiis vel iudiciis ecclesiasticis aliquid muneris gerant, eos e communi iurisiurandi lege eximere, Nobis profecto non fuit in animo, nec est. Illi ipsi autem, quibus, utpote doctoribus publicis tantum, iurando abstinere licet,

b) Unserm geliebten Sohne, Kardinal Anton Fischer, Erzbischof zu Köln! Geliebter Sohn! Gruß und apostolischen Segen! Was Du für Dich und namens Deiner ehrwürdigen Brüder, der deutschen Bischöfe, die mit Dir den Kongreß zu Fulda veranstaltet haben, über die gemeinsamen Beschlüsse uns meldest, ist uns hocherfreulich, besonders weil daraus erhellt, daß Eure Beratungen durchaus von brüderlicher Liebe beherrscht worden sind, so daß Meinungsverschiedenheiten während der Erörterung die Einstimmigkeit der Beschlüsse nicht gehindert haben.

Wir freuen uns, daß Ihr bezüglich der sozialen Frage sorgsam darauf bedacht gewesen seid, daß die heftigen Gegensätze und Fehden unter beiden Gattungen der Arbeiterverbände beseitigt werden und daß Ihr zu diesem Zwecke für beide Verbände gewisse gemeinsame Gesetze aufgestellt habt, die zu befolgen sind, damit sie in den beiderseitigen Gebieten auch ferner für den wahren Vorteil der Arbeitgeber und Arbeiter zum Heile der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft sich bemühen.

Erfreulich ist auch, daß Ihr, wie Du meldest, in Ausführung unseres Erlasses quam singulari beschlossen habt, das Volk durch einen gemeinsamen Hirtenbrief zu belehren und anzuweisen, was im allgemeinen zu geschehen hat, damit Kinder baldigst das Abendmahl erhalten. Wir möchten den Christlichgläubigen zu verstehen geben, daß es sich dabei nicht sowohl um die Befolgung von Vorschriften des römischen Papstes handelt, als um die Erfüllung einer Pflicht, die sich aus der Lehre des Evangeliums von selber ergibt, dergestalt, daß nur eine alte und dauernde Übung der Kirche wieder aufgenommen wird, wo sie verlassen worden war.

Was die von uns aus Gründen der Vereinfachung den Bischöfen erteilte Ermächtigung zur Absetzung der Pfarrer betrifft, so wundern wir uns nicht, daß alle, die für sich zu fürchten haben, dieser Bestimmung widerstreben und vielleicht gar von den Staatsbehörden verlangen werden, ihre Ausführung zu hindern. Obschon nun der Gebrauch dieser Ermächtigung alle Umsicht und Behutsamkeit verlangt, wollen wir nicht, daß das Streben nach Vorsicht in Kleinmütigkeit ausarte und der Bischof aus unberechtigter Furcht vor äußeren Schwierigkeiten sich vor den Schritten scheue, die er als durchaus nötig fürs Seelenheil erkennt. Denn in der Pflichterfüllung, namentlich soweit sie direkt dem Ruhme Gottes dient, ist der Kampf nicht zu scheuen, sondern im Gegenteil mutig aufzunehmen. Denn Gott selber steht als starker Helfer den Kämpfern zur Seite.

Was die verabscheuenswerten Irrlehren der Modernisten betrifft, so haben wir im Gespräch mit Dir eine milde Auslegung der Vorschriften zugelassen und ausgesprochen, daß zu der von uns vorgeschriebenen Eidesformel durch jenes Motu proprio diejenigen Geistlichen nicht angehalten werden, die an staatlichen Hochschulen Theologie lehren. Hingegen lag und liegt es durchaus nicht in unserer Absicht, diejenigen von der allgemeinen Eidesverpflichtung auszunehmen, die als staatliche Lehrer zugleich ein Priesteramt als Prediger oder Beichtiger versehen, eine geistliche Pfründe innehaben oder irgendwelches Kurial- oder geistliche Richteramt bekleiden. Auch jene aber, die als staatliche Lehrer sich des Eides enthalten dürfen, werden vielleicht, falls sie vorziehen, von dieser Ermächtigung

si prae se ferant hac se uti licentia libenter, nullam fortasse de suae doctrinae sanitate suspicionem afferent, at certe iudiciis hominum misere servire se ostendent, ignave reverentes istorum auctoritatem, qui non ex animi sententia sed ex odio catholicae professionis clamant personantque, hoc fidei sacramento dignitatem violari rationis humanae et progressionem studiorum cohiberi. Itaque in hoc genere, praeter eam, quam diximus, causam, remissioni dare locum non placet. Ceterum, hoc habemus persuasum, quibus iurisiurandi gratiam fecimus, eos ipsos in significationem virilis animi fore principes ad illud dandum, nec dubitaturos, si res tulerit, contumelias pati; siquidem facile sibi viderentur non digni magisterio christiano, si se puderet in ministris esse Domini Nostri Iesu Christi.

Quod autem ad populum tuum amantissimis verbis renuntiasti, quemadmodum a Nobis, nempe pro tuis magnis in Nos meritis, paulo ante exceptus esses, gratum est. Nam cum omnes qui suam pietatem Nobis probant, maximeque dilectos filios Nostros, Cardinales, et Venerabiles Fratres, Episcopos, qui regiminis Ecclesiae pondus Nobiscum sustinent, caros habeamus; tum nihil tam valde cupimus, quam ut Nostra erga eos caritas benevolentiae appareat. — Restat ut gratias tibi pro faustis omnibus agamus, quorum quidem referimus ex animo vicem; atque in auspicium caelestium, quae precamur, munerum tibi, dilecte fili Noster, ceteris omnibus Germaniae Episcopis, in primisque Cardinali Episcopo Vratislaviensi, et Clero populoque vestro apostolicam benedictionem amantissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die XXXI mensis Decembris MCMX, Pontificatus Nostri anno octavo.

Pius PP. X.

c) „Was die Zurückweisung der modernistischen Irrtümer und die hierzu vorgeschriebene Eidesformel betrifft, so haben Wir zwar in der mündlichen Besprechung mit Dir eine milde Gesetzauslegung angewendet und erklärt, durch das Motu proprio würden zur Eidesleistung nicht verpflichtet die Priester, die an den Staatsuniversitäten als Professoren der Theologie angestellt sind. Falls aber solche öffentliche Professoren zugleich eine priesterliche Tätigkeit als Prediger oder Beichtväter ausüben oder ein kirchliches Benefizium innehaben oder irgend ein Amt bei der kirchlichen Verwaltung oder Gerichtsbarkeit bekleiden, so lag es und liegt es nicht in Unserer Absicht, sie von der Pflicht der Eidesleistung auszunehmen. Wenn ferner diejenigen, die ausschließlich als öffentliche Lehrer tätig sind und somit den Eid unterlassen dürfen, nach außen zeigen, daß sie von dieser Erlaubnis gerne Gebrauch machen, so erwecken sie dadurch möglicherweise keinen Verdacht gegen die Korrektheit ihrer Lehre, aber sicher legen sie eine bedauernswerte Nachgiebigkeit gegenüber den Anschauungen der Menschen an den Tag, indem sie in feiger Weise vor der Autorität

[Fortsetzung auf S. 55.]

Gebrauch zu machen, noch keinen Verdacht gegen die Reinheit ihrer Lehrmeinungen erwecken, aber sicherlich eine klägliche Unterordnung unter die Meinungen der Menschen bekunden, indem sie feige der Autorität derjenigen sich beugen, die nicht aus aufrichtiger Überzeugung, sondern aus Haß gegen das katholische Bekenntnis mit lautem Schalle verkünden, durch solchen Glaubenseid werde die Würde der menschlichen Vernunft vergewaltigt und der Fortschritt der Wissenschaft gehemmt. Daher empfiehlt sich nicht, die Erlassung von diesem Eide aus anderer als der angegebenen Ursache zu gewähren. Übrigens hegen wir die Überzeugung, daß gerade diejenigen, denen wir den Eid erlassen, behufs Bekundung ihres männlichen Charakters ihn vor allen anderen leisten und nötigenfalls dafür Schimpf erdulden werden: denn sie würden sich gewiß als des christlichen Lehramts unwürdig vorkommen, wenn sie sich schämten, zu Dienern unseres Herrn Christi zu gehören!

Wir billigen, daß Du in liebevollsten Worten Deinem Volke von der jüngst bei uns erfahrenen Aufnahme, die Deinen großen Verdiensten um uns entsprach, Mitteilung gemacht hast. Denn wenn wir alle, die uns ihre fromme, kindliche Ergebenheit beweisen, namentlich unsere geliebten Söhne, die Kardinäle und ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe, die die Last des Kirchenregiments mit uns tragen, mit Liebe umfassen, so wünschen wir nichts sehnlicher, als daß unser liebevolles Wohlwollen für sie kund werde. Es erübrigt, daß wir Dir für alle Beglückwünschungen, die wir herzlichst erwidern, danken. Als Gewähr für die himmlischen Gnaden, die wir erflehen, erteilen wir Dir, unserm geliebten Sohn, und allen übrigen deutschen Bischöfen, insbesondere dem Fürstbischof zu Breslau, sowie Eurem Klerus und Volk in innigster Liebe den apostolischen Segen.

Gegeben Rom bei Sankt Peter, 31. Dezember 1910, im achten Jahre unseres Pontifikates.

derer sich beugen, die nicht aus aufrichtiger Überzeugung, sondern aus Abneigung gegen die katholische Religion in die Welt hinausrufen, durch diesen Eid werde die Würde der Vernunft verletzt und die Freiheit der Forschung gehemmt. Daher kann in dieser Sache außer in dem von Uns bezeichneten Falle keine weitere Erleichterung gewährt werden. Übrigens ist es Unsere Überzeugung, daß diejenigen, denen Wir den Eid erlassen haben, zur Bekundung ihres mannhaften Charakters in der Ablegung des Eides die ersten sein und keine Bedenken tragen werden, nötigenfalls auch Schmähungen zu erdulden; denn leicht könnten sie sich selber als des christlichen Lehramts unwürdig vorkommen, wenn sie sich schämten, zu den Dienern unserer Herrn Jesus Christus zu zählen."

Ein Teil der Differenzen beider Übersetzungen ist unerheblich. Im vierten Absatz ist statt „die von uns aus Gründen der Vereinfachung den Bischöfen erteilte Ermächtigung zur Absetzung der Pfarrer" zu sagen „die von uns den Bischöfen erteilte Ermächtigung zur Amtsenthebung" [nicht „Versetzung", lat. removendi] „der Pfarrer auf dem Verwaltungswege". Im 5. Absatz: De detestandis usw., von dem wir den deutschen Text in verschiedener Fassung geben, sind die ersten Worte in der Übersetzung der „Köln. Volksztg." (c) zu milde ausgedrückt.

Detestari heißt „Abschwören“, detestandus entweder „abzuschwörend“ oder „verabscheuenswert“, also ist, wenn nicht wie in b, doch zu übersetzen: „Was die Abschwörung der modernistischen Irrtümer betrifft“, nicht „Zurückweisung“. Athenaeis civilibus übersetzt die „Köln. Volksztg.“ mit „Staatsuniversitäten“ — an sich kann der Ausdruck wohl auch die staatlichen Gymnasien mitumfassen; in diesem Falle würde auch den katholischen Theologen, die als Religionslehrer an Gymnasien und verwandten Anstalten tätig sind, der Eid erlassen werden, wenn sie auf Predigt und Seelsorge verzichten. Das „ausschließlich“ (c Zeile 11) ist mit Recht eingefügt; unmittelbar danach ist prae se ferrent nicht (wie in b) zu übersetzen „wenn sie vorziehen“, aber auch das „nach außen zeigen“ (c) ist zu milde. „Damit groß tun“ wäre vielleicht etwas zu scharf; jedenfalls ist ein ostentatives, demonstratives Verhalten angedeutet. „Bedauernswerte Nachgiebigkeit“ (c) ist viel zu milde für das lat. misere servire, besser schon (b) „klägliche Unterordnung“. Ebenso entspricht (3 Zeilen weiter) dem lat. odio „Haß“ (c), nicht (b) „Abneigung“. Die Übersetzung der „Köln. Volksztg.“ hat also an einigen Stellen die heftigen Ausdrücke des Papstes abgeschwächt.

d) Der Professor der katholischen Theologie in Bonn Schrörs legt in einem Artikel der „Germania“ (Nr. 32 vom 9. Februar) dar, der Schluß des Absatzes über den Modernisteneid der Professoren bedeute nicht, daß der Papst von den Professoren wirklich die Eidesleistung erwarte. Der Satz si prae se ferant usw. (S. 14 oben) sei als irrealer Bedingungssatz zu verstehen („wenn sie zu verstehen geben würden“ oder „geflissentlich zur Schau tragen würden“, was aber nicht der Fall sei und vom Papste auch nicht behauptet werde), und der letzte Satz: Ceterum usw. spreche keine wirkliche Erwartung oder Forderung des Papstes aus, weil jener Fall, für den er solche Erwartung ausspreche (daß nämlich einige mit ihrer Befreiung vom Eid renommierten) eben nicht wirklich sei. Er schreibt dann:

„Wenn man den fraglichen Satz nicht als unwirklichen Bedingungssatz faßt, dann muß man zugeben, — was von feindlicher Seite so stark hervorgehoben wird — daß der Papst seine früher gegebene Zusage zurücknimmt oder doch tatsächlich unwirksam macht, daß er wenig redlich und stark hinterhaltig gehandelt hat. Wer möchte das im Ernste annehmen, annehmen in einer Sache, von der man in Rom genau weiß, wie sehr sie die breite Öffentlichkeit beschäftigt und wie tief sie das Verhältnis von Kirche und Staat berührt? Noch mehr! Der Heilige Vater sagt selbst, daß er eine authentische Interpretation seines Gesetzes gegeben habe (legis interpretatione usi declaravimus), und diese Interpretation hat zum Inhalte, nicht etwa daß die Professoren nicht unter Strafe gezwungen werden, sondern daß sie überhaupt nicht zum Eide getrieben (adigi) werden sollen. Wie kann er sie dann unter Anwendung des höchsten moralischen Druckes (habemus persuasum) zu gleicher Zeit doch dazu treiben? Eine derartige Einschränkung und mehr als halbe Zurücknahme der früheren Vergünstigung mußte in dem Schreiben zum klaren und betonten Ausdruck gebracht werden, wovon sich aber keine Spur findet.“

Allgemein war allerdings der Papstbrief in dem Sinne verstanden worden, den Schrörs hier ablehnt. Auch die unten unter Nr. 10 abgedruckte Antwort des Münsterer Bischofs an die Münsterer Professoren geht offenbar nicht von dem Verständnis des Briefes aus, das Schrörs vertritt.

9.

Bei der Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers in Rom hielt der preußische Gesandte von Mühlberg eine Rede, über die das Wolffsche Telegraphenbureau folgendes berichtete:

Rom, 28. Januar. Bei einer gestern zur Feier des Geburtstages des Deutschen Kaisers veranstalteten Tafel wies der preußische Gesandte beim Päpstlichen Stuhl Dr. v. Mühlberg in seiner Rede auf die Krisis im vergangenen Jahre hin und betonte, daß der konfessionelle Friede in Deutschland, sowie die Beziehungen seiner Regierung zum Vatikan bedroht schienen. Man befände sich in Rom in einem Irrtum, wenn man behaupte, daß die katholische Religion in Deutschland verfolgt werde. Die Ansprache des Kaisers im Kloster Beuron enthalte eine so klare Anerkennung des Wertes des Glaubens für das deutsche Volk, daß darüber bei jedem Patrioten die trennenden Punkte in beiden Konfessionen verschwänden und nur die Momente hervorträten, die den beiden christlichen Konfessionen einen und zusammenschließen sollen zu einer gemeinsamen Arbeit für das Vaterland und zum Schutze der kulturellen Interessen.

Nach Berichten des „Berliner Lokalanzeigers“ und des „Berliner Tageblattes“ hätte sich der Gesandte erheblich schärfer ausgedrückt. Die „Köln. Volksztg.“ brachte darauf folgenden Text der Rede, über dessen Authentie bisher eine amtliche Erklärung nicht vorliegt.

Als ich im vergangenen Jahre die Ehre hatte, Sie bei dieser Gelegenheit hier zu begrüßen, lebte ich in der frohen Hoffnung und Zuversicht, daß wir im kommenden Jahre ruhige und friedliche Tage für den konfessionellen Frieden in Deutschland erwarten dürften. Diese Hoffnung und Zuversicht hat sich nicht erfüllt. Die guten Beziehungen zwischen meiner Regierung und dem Vatikan haben im verflossenen Jahre eine Belastungsprobe aushalten müssen, wie sie so stark in den letzten zwei Dezennien nicht eingetreten war.

[Es folgt eine Darlegung, wie schwierig es sei, den Charakter eines Volkes, besonders des deutschen, zu verstehen.]

Wir haben nun an der Spitze einen Herrscher, der nach Möglichkeit allen Anforderungen eines so hohen Amtes zu entsprechen geeignet scheint. Selbst die zuweilen bekrittelte Vielseitigkeit läßt ihn für die Lösung der schwierigen Aufgabe als besonders geeignet erscheinen. Um so mehr muß ich es bedauern, daß man in gewissen Kreisen und in einer gewissen Presse immer wieder die Behauptung hören muß, daß die katholische Religion in unserm Vaterlande verfolgt sei, daß die Katholiken sich noch ihren Platz an der Sonne erobern müssen. Wer unser Vaterland kennt und mit der Regierung wie mit der Person unseres Kaisers in näherer Beziehung gestanden hat, wird darüber bald eines Bessern belehrt worden sein.

Wir haben in unserer Mitte einen Zeugen, Msgr. Jos. Wilpert, der im vergangenen Herbste im Hoflager zu Kassel nicht nur als Gelehrter, sondern auch als katholischer Priester eine überaus ehrenvolle Aufnahme fand. Ich möchte auch hinweisen auf die Aussprache unseres Monarchen bei seinem Besuche in Beuron: wer seine Worte beherzigt, wird in den interkonfessionellen Beziehungen das Trennende in den Hintergrund treten lassen müssen, um die einigenden Kräfte zusammenwirken zu lassen für die Hebung des geistigen und kulturellen Wohles unseres Vaterlandes und auch im Widerstand gegen jene zerstörenden Mächte, die das soziale Wohl unseres Volkes bedrohen. Diese Anschauungen unseres Kaisers decken sich

auch mit den Gesinnungen Sr. Heiligkeit des Papstes. Beim letzten Neujahrsempfang des diplomatischen Korps hat der Papst mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die kirchliche und staatliche Autorität zur gemeinsamen Wirksamkeit aufeinander angewiesen sind für die Pflege der Religion und die Sicherstellung einer segensreichen Zukunft der Völker. Wenn es im vergangenen Jahre noch einmal glücklich gelungen ist, den Sturm in unserm Vaterland zu beschwichtigen und die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und meiner Regierung zu erhalten, so ist dies dem hohen Sinn des Papstes und der starken Hand des Kaisers zuzuschreiben. Beide mächtigen Herrscher haben es verstanden, sich in ihrem Vorgehen Schranken anzulegen und so unserem Vaterland das kostbare Gut des konfessionellen Friedens zu bewahren.

[Folgt ein Hoch auf Papst und Kaiser.]

Die „Nordd. Allg. Ztg." schrieb an der Spitze ihrer Nr. 31 vom 5. Februar:

Die Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens an den Erzbischof von Köln hat eine neue Bewegung hervorgerufen, die in den Verhandlungen der württembergischen Zweiten Kammer, der Erklärung der theologischen Fakultät der Universität Münster und anderen Erscheinungen öffentlich zum Ausdruck gekommen ist. Die Angelegenheit wird zweifellos auch den preußischen Landtag bei der zweiten Lesung des Etats von neuem beschäftigen. Im Zusammenhang mit diesen Dingen ist auch viel über eine Rede gesprochen worden, die der Gesandte bei der Kurie Herr v. Mühlberg beim Festmahl der deutschen Prälatur in Rom am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers gehalten hat. Ohne auf eine Reihe von Kombinationen einzugehen, die in einigen Blättern reproduziert worden sind, wollen wir bemerken, daß die Ansprache des Gesandten sich nur mit der Vergangenheit beschäftigt hat und in keiner Weise der Behandlung der aus dem Briefe des Papstes an den Kardinal Fischer und aus der sonstigen Haltung des Vatikans sich ergebenden Schwierigkeiten vorgegriffen hat.

10.

Die katholisch-theologische Fakultät zu Münster reichte dem Bischof Dingelsted in Münster folgende Erklärung ein, die in Abschrift dem preußischen Kultusminister übermittelt wurde.

Es war durch Mitteilungen verschiedener Bischöfe und durch eine Note im „Osservatore Romano" bekannt geworden — und das päpstliche Schreiben bestätigt es —, daß für die Professoren der Theologie an den Staatsuniversitäten eine Verpflichtung zu jenem Eide nicht bestehe. Die Fakultät hat daraus den Schluß gezogen, daß wichtige Gründe des öffentlichen Wohles, die mit der Lage der Kirche in Deutschland, insbesondere mit der staatsrechtlichen Stellung und den Aufgaben der theologischen Fakultäten zusammenhängen, den Heiligen Vater zu einer solchen Ausnahme bestimmt haben. So glaubten die nur im Lehramt tätigen Mitglieder der Fakultät sowohl im Sinne Sr. Heiligkeit des Papstes, wie der staatlichen und kirchlichen Behörden in Preußen zu handeln, wenn sie von der Eidesleistung absahen. Andere, die neben ihrem Amt gelegentlich seelsorglich tätig sind, haben mit Rücksicht auf die erwähnten Gründe und die wünschenswerte Einheitlichkeit des Vorgehens im Einverständnis mit Ew. bischöflichen Gnaden eine abwartende Stellung eingenommen. — Allen Mitgliedern unserer Fakultät hat es fern gelegen, einer solchen Befreiung sich zu rühmen oder den Schein zu erwecken, als erblickten sie in der Ablegung des Eides eine Preisgabe echter Geistesfreiheit und wahrhaftigen Forschersinnes, oder eine Änderung der bisherigen Grundlagen des Glaubens und Forschens. Unsere Lehrtätigkeit und offen geäußerte wissenschaftliche Überzeugung ist stets im Einklang gewesen mit den gegen die modernistische Auflösung des katholischen Glaubens gerichteten Grundsätzen der Enzyklika „pascendi", wie sie die Eidesformel kurz zusammenfaßt. Die Fakultät darf die Versicherung aussprechen, daß sie es an dem Mute der Überzeugung in Sachen der Religion und ihres Bekenntnisses auch in schwierigen, durch geistige Kämpfe erregten Zeiten niemals fehlen lassen wird. Andererseits ist sie sich der Pflichten und Rücksichten, die mit der Einordnung in das Ganze einer staatlichen Hochschule gegeben sind, vollkommen bewußt. Die Erfüllung dieser doppelten Verpflichtung wird ihr erleichtert durch die weitgehende Selbständigkeit, deren sich die einzelnen Fakultäten im Organismus der Universität erfreuen; nicht minder durch das Bewußtsein, daß die Stellung und Tätigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland nicht nur dem Ansehen der theologischen Bildung und Wissenschaft zugute kommt, sondern auch von weittragender Bedeutung ist für unser gesamtes religiöses und kirchliches Leben, sowie für die soziale und staatliche Wohlfahrt.

Die theologische Fakultät der westfälischen Wilhelms-Universität.

Engelkemper, Dekan. Hartmann. Mausbach. Hüls. Hitze. Diekamp. Greving. Meinertz. Lux. Bautz. Dörholt. Schmidlin. Brede.

Die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn übersandte dem Erzbischof von Köln, Kardinal Fischer, folgende Erklärung:

Bonn, 4. Februar 1911.

„Eminenz!

Aus Anlaß des in den Acta Apostolicae sedis veröffentlichten Schreibens Seiner Heiligkeit des Papstes vom 31. Dezember 1910 waren die Dozenten der katholisch-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität im Begriffe, Ew. Eminenz eine Erklärung zu geben. Mittlerweile wurde uns die Kundgebung der Herren Kollegen der theologischen Fakultät in Münster zugesandt und veröffentlicht. Wir teilen deren grundsätzliche Ausführungen durchaus und schließen uns denselben hiermit einfach an.

Im Auftrag der sämtlichen Dozenten der katholisch-theologischen Fakultät ehrerbietigst
Felten, zeit. Dekan."

Der Bischof von Münster antwortete mit folgendem Schreiben:

„Die Erklärung der hiesigen theologischen Fakultät vom 31. vergangenen Monats habe ich erhalten. Es hat mich mit Befriedigung erfüllt,

daß die hochwürdigen Herren der Fakultät es offen aussprechen, daß sie in der Ablegung des durch das päpstliche Motu proprio vom 1. Dezember vergangenen Jahres geforderten Eides ‚eine Preisgabe echter Geistesfreiheit und wahrhaftigen Forschersinnes oder eine Änderung der bisherigen Grundlagen des Glaubens und Forschens‘ nicht erblicken. Gerade deshalb können Sie aber den gedachten Eid leisten, ohne die Pflichten und Rücksichten zu verletzen, die der Fakultät als Glied einer staatlichen Hochschule obliegen, zumal der Heilige Vater von den Lehrern an staatlichen Hochschulen den Eid nicht fordert, sondern die Eidesleistung ihrer freien Entschließung überläßt. Gern erkenne ich an, daß die „Lehrtätigkeit der Herren Unterzeichneten der Erklärung und ihre offen geäußerte wissenschaftliche Überzeugung stets im Einklang gewesen ist mit den gegen die modernistische Auflösung des katholischen Glaubens gerichteten Grundsätzen der Enzyklika Pascendi, wie sie die Eidesformel kurz zusammenfaßt". Ich bin auch fest davon überzeugt, daß die Fakultät, wie sie versichert, es in Zukunft niemals an dem Mute der Überzeugung in Sachen der Religion und ihres Bekenntnisses fehlen lassen wird. Dabei kann ich aber doch vollkommen verstehen, daß der Heilige Vater den Wunsch hegte, es möchten alle Lehrer der Theologie ohne Ausnahme den Eid leisten, da es sich bei demselben um eine Garantie für die Reinheit der Lehren handelt, welche zu hüten seine erste und oberste Aufgabe ist — eine Aufgabe, die ausschließlich zur kirchlichen Kompetenz gehört."

Hermann.

11.

In der württembergischen zweiten Kammer leitete der Minister des Kirchen- und Schulwesens von Fleischhauer die Sitzung vom 1. Februar durch eine Rede ein, in der er, nach Darlegungen allgemeiner und finanzieller Natur, auf die neueren päpstlichen Verfügungen einging. Wir bringen auch den auf die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege bezüglichen Teil seiner Rede mit zum Abdruck, da sie z. T. das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt ins Auge faßt. Seine einschlägigen Ausführungen lauten:

Sie wissen, meine Herrn, daß gewisse Vorgänge in der katholischen Kirche in den letzten Monaten das öffentliche Interesse in besonderem Maße in Anspruch genommen und eine lebhafte Bewegung hervorgerufen haben. Diese Quellen bilden einige päpstliche Verfügungen, die sehr verschiedene Gebiete des kirchlichen Lebens betreffen und hinsichtlich ihres staatskirchenrechtlichen Charakters verschieden zu beurteilen sind. Während sich das Dekret über die Kinderkommunion unbestrittenermaßen ganz auf dem innerkirchlichen Gebiet bewegt, bietet das Motu proprio Sacrorum antistitum und die Verfügung über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege Seiten, die sich mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung teils kreuzen, teils sie sehr nahe berühren. Die Staatsgewalt kann daher an diesen Verfügungen nicht achtlos vorübergehen.

Im Mittelpunkt der öffentlichen Erörterung stand und steht jetzt noch die Verfügung über den sogenannten Antimodernisteneid. Es kann nicht meine Aufgabe sein, in eine sachliche Würdigung dieser Verfügung, der Vorgänge, die dazu geführt haben, und ihrer Bedeutung für die katholische Kirche im allgemeinen einzutreten; ich habe die Verfügung nur vom

staatlichen Standpunkt aus zu würdigen. Das Motu proprio bildet gewissermaßen eine Fortsetzung und, wenn ich so sagen darf, eine Vollzugsverfügung zu der im Jahre 1907 ergangenen Encyclica Pascendi und beschäftigt sich, ebenso wie diese, mit gewissen wissenschaftlichen Streitfragen teils theologischer, teils philosophischer Natur. Aus diesem Grunde hat das Motu proprio vor allem in den Kreisen der Universitäten das lebhafteste Interesse erregt. Auch für die Regierung handelt es sich in erster Linie um die Frage, welche Rückwirkung die päpstliche Verfügung auf die wissenschaftliche Arbeit an den Universitäten ausüben wird. Da nach dem Erscheinen der Encyclica Pascendi der Bischof von Rottenburg der Regierung gegenüber die Erklärung abgegeben hatte, daß die Vorschriften der Enziklika über die katholischen Universitäten auf die staatlichen Universitäten, insbesondere auch auf unsere Landesuniversität Tübingen, keine Anwendung finden (Hört, hört! links), so gab ich nach dem Erscheinen des Motu proprio der Anschauung Ausdruck, daß dieser neuesten päpstlichen Verfügung gegenüber das gleiche zutreffen werde. Die Richtigkeit dieser Annahme ist mir von dem Bischof von Rottenburg bestätigt und es ist damit festgestellt worden, daß der vorgeschriebene Eid von den Lehrern an der Universität nicht gefordert werde. Wenn damit nun auch die Erhaltung der Lehrfreiheit im bisherigen Umfange zunächst sichergestellt ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß für die Zukunft Schwierigkeiten erwachsen können, wenn für die theologischen Lehrstühle nur noch Persönlichkeiten zur Verfügung stehen werden, die den Eid bei der Priesterweihe oder bei Antritt eines kirchlichen Seelsorgeamtes abgelegt haben. Wenn auch die Lehrfreiheit bei der katholisch-theologischen Fakultät bisher schon gewissen Beschränkungen unterlag, und mit Rücksicht auf den Zweck der Ausbildung von Dienern der Kirche immer unterliegen wird — meine Herrn, ich erinnere an das, was ich bei der letzten Etatsberatung über diesen Punkt ausgeführt habe —, so wird doch die Beschränkung der freien Forschung durch die Gebundenheit, die der geforderte Eid den Priestern auferlegt, für die Zukunft eine Verstärkung erfahren, welche die Frage aufwerfen läßt, inwieweit sie mit den Grundlagen, auf denen unsere Universitäten beruhen, noch vereinbar ist. Der Staat würde sich gewiß nicht leicht dazu entschließen, auf die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses auf den staatlichen Universitäten zu verzichten und diese in rein kirchliche Anstalten zu verweisen; aber auch die Kirche hat ein naheliegendes Interesse daran, daß ihre Diener die Fühlung mit dem geistigen Leben der Gegenwart nicht verlieren, und sollte hieraus die Mahnung entnehmen, auf diesem schwierigen Gebiete die durch die Verhältnisse gebotene Rücksicht zu üben.

Von dieser Zurückhaltung ist nun freilich die neueste päpstliche Verfügung, das Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Köln vom 31. Dezember v. J. einigermaßen abgewichen. Dieses Schreiben ist geeignet, die an sich schon gespannte Lage in bedauerlicher Weise zu verschärfen. (Sehr richtig! links.) Wir wollen auch dieser Kundgebung gegenüber Ruhe und Kaltblütigkeit bewahren, aber wir werden uns dadurch nicht abhalten lassen, die Rechte des Staates und seiner Beamten nachdrücklich zu wahren.

Was die Forderung des Antimodernisteneides von den Inhabern geistlicher Ämter betrifft, so hat die angestellte eingehende Prüfung zu dem Ergebnis geführt, daß die Regierung nach dem bestehenden Rechtszustand nicht in der Lage war, dem Vorgehen der kirchlichen Behörden entgegenzutreten. Sollten im weiteren Verlauf dieser Aktion von kirchlicher Seite die Mitwirkung des weltlichen Arms zum Vollzug der kirchlichen Verfügungen angerufen werden, so behält sich die Regierung die volle Freiheit der Prüfung und Entscheidung nach Art. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 vor.

Im übrigen habe ich nur noch hervorzuheben, daß der im Amtsblatt der Diözese Rottenburg veröffentlichte bischöfliche Erlaß vom 16. Dezember v. J. als zur Eidesleistung verpflichtet nur die Seelsorge-Geistlichen bezeichnet, daß also die katholischen Priester, die sich in staatlichen, nicht mit Seelsorge verknüpften Ämtern befinden, davon nicht betroffen werden.

Einen wesentlich anderen Charakter als das Motu proprio trägt das Dekret über die Amtsenthebung der Pfarrer an sich. Es befaßt sich nicht mit Glaubensfragen, sondern ist rechtlichen und administrativen Charakters. Nach dem bisherigen kanonischen Recht waren die Pfarrer nahezu unabsetzbar. Abgesehen von der disziplinären Entlassung auf Grund des Urteils eines geistlichen Gerichts konnten sie gegen ihren Willen kaum auf eine andere Stelle versetzt oder pensioniert werden. Dieser Rechtszustand führte zu den bekannten Unzuträglichkeiten, welche mit der Überspannung des Grundsatzes der lebenslänglichen Amtsübertragung verknüpft sind. Eine Änderung desselben entsprach daher einem Bedürfnis. Diese Änderung ist nun freilich etwas radikal ausgefallen. Das Dekret zählt neun Gründe auf, aus denen die Amtsenthebung erfolgen kann, und ordnet das Verfahren in einer Weise, daß die Frage aufgeworfen werden muß, ob der unter allen Umständen erforderliche Schutz gegen ungerechtfertigte Enthebungen geboten wird, und ob die Zukunft der betreffenden Pfarrer in ökonomischer Hinsicht genügend sichergestellt ist. Vor allem aber wirft sich die Frage auf, inwieweit die neuen Bestimmungen mit dem in Württemberg geltenden öffentlichen Recht in Einklang stehen. Das kanonische Recht kann bei uns nur im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung zur Anwendung und Durchführung kommen. Eine Reihe von Rechtsinstituten hat hiernach auf Grund der einzelstaatlichen Gesetzgebung ihre besondere Ausgestaltung erfahren. Auch in der vorliegenden Frage wird es sich darum handeln, einen modus vivendi zu finden, der dem kirchlichen Bedürfnis ebenso wie dem staatlichen Standpunkt Rechnung trägt. Ich bin in Verhandlungen hierüber mit dem Herrn Bischof eingetreten und ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß diese Verhandlungen zu einem sachdienlichen Ergebnis führen werden, dies um so mehr, als es sich hierbei nur darum handelt, die Grenzen festzustellen, innerhalb deren der Bischof von der ihm durch das päpstliche Dekret erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wird. Jedenfalls aber werde ich darüber wachen, daß die rechtlichen Garantien, welche die moderne Gesetzgebung zum Schutze der öffentlichen Diener gegen ungerechtfertigte Enthebungen vom Amte für erforderlich erachtet, auch den katholischen Pfarrern nicht vorenthalten werden.

Zum Schluß, meine Herren, kann ich an einer Erwägung nicht stillschweigend vorübergehen, welche das neuerliche kirchliche Vorgehen besonders nahelegt. Alle Vorkommnisse auf kirchlichem Gebiete ziehen das Interesse des Staates um so mehr in Mitleidenschaft, je enger die Verbindung zwischen Staat und Kirche, namentlich auch in finanzieller Beziehung, ist. Die neuere Entwicklung der katholischen Kirche ist geeignet, die zwischen den beiden großen Lebensgebieten bestehenden Gegensätze zu verschärfen (Hört, hört!) und drängt von selbst auf eine klare Auseinandersetzung hin. (Hört, hört! links.) Wie Sie wissen, meine Herren, sind die Vorarbeiten zu einer derartigen finanziellen Auseinandersetzung schon seit einigen Jahren eingeleitet.

[Folgen Mitteilungen über den Stand der Erhebungen, die hierzu angestellt worden sind.]

Meine Herren, ich schließe diesen Teil meiner Ausführungen, indem ich sage: Wir wollen keinen Kampf mit der katholischen Kirche, wir wünschen den Frieden. Wir werden auch fernerhin der Kirche geben, was ihr gebührt; aber es sollte eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche möglich sein, welche die Reibungsflächen zwischen den beiden großen Lebensgebieten auf das tunlichst geringe Maß verringert und den Staat nicht fernerhin für das, was die Kirche auf ihrem Gebiet für erforderlich erachtet, bis zu einem gewissen Grad mitverantwortlich macht.

12.

Auf einen Brief des Fürstbischofs von Breslau, Kardinal Kopp, worin er dem Papst über die Stellung der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau zum Anti-Modernisteneide berichtete, antwortete der päpstliche Staatssekretär Kardinal Merry del Val lt. Osservatore Romano vom 14. Febr. 1911 wie folgt:

Litteras Eminentiae Tuae die VI. huis mensis datas Beatissimus Pater ea, qua par erat, consideratione perlegit. Afferebas siquidem decuriam doctorum sacris disciplinis tradendis in Athenaeo civili Vratislaviensi uno animo professam esse „iuramentum contra Modernistas nihil continere quod veterem a se semper observatam fidei regulam mutare posset vel illam excedere, neque novam imponere obligationem, neque fidelitati erga auctoritatem civilem opponere, neque progressionem studiorum cohibere", et a Te petiisse ut hoc devotionis suae testimonium Summo Pontifici offerres.

Tales igitur sensus Sanctitas Sua paterna benevolentia excipiens, quamquam facere non potest ut non valde gaudeat, si iusiurandum ab omnibus sacri ordinis viris ubique gentium detur, nihilominus haud reprehendendos esse censet illos ex Vratislaviensis Athenaei sacerdotibus, qui, doctorum tantum munus gerentes, ab eo forte abstineant. Utuntur enim ab ipso Beatissimo Patre prodita benigna legis interpretatione, ac idcirco veluti iure suo; neque prae se ferunt hac se uti licentia libenter, neque iudiciis hominum misere servire se ostendunt, cum potius amplissima professione suam hac de re rectam sententiam patefecerint, nullusque eorum, teste Emi-

nentia Tua, si iurisiurandi gratiam Summus Ecclesiae Pastor eis non fecisset, cunctatus esset pontificiis mandatis virilianimo obtemperare, quae quidem eximia fidei ac cum Sede Apostolica coniunctionis significatio Sanctitati Suae iucunda accidit, nec dubitat Beatissimus Pater spectatam doctorum illorum fidem nullo tempore defuturam.

Dum haec Tibi nuntio, etc.

Romae die X februarii 1911.

R. Card. Merry del Val.

Das Schreiben Ew. Eminenz vom 6. dieses Monats hat der Hl. Vater aufmerksam gelesen. Es enthielt die Mitteilung, daß die theologische Fakultät der Universität Breslau einmütig erklärt habe, „der Antimodernisteneid enthalte nichts, was die alte, von ihnen stets beobachtete Glaubensregel ändern oder was über sie hinausgehen könnte, lege auch keine neue Verpflichtung auf, stehe auch der Treue gegen die staatliche Autorität nicht entgegen und sei kein Hindernis für den Fortschritt wissenschaftlicher Forschung", und daß sie Ew. Eminenz gebeten habe, dieses Zeugnis ihrer Ergebenheit dem Papste vorzulegen.

Seine Heiligkeit hat den Ausdruck solcher Gesinnungen mit väterlichem Wohlwollen entgegengenommen, und wiewohl es ihn zweifellos mit großer Freude erfüllt, wenn der Eid von allen Männern mit den höheren Weihen abgelegt würde, so hält er trotzdem die Priester der Universität Breslau keineswegs für tadelnswert, die, sofern sie nur ein Lehramt bekleiden, etwa von dem Eidschwur absehen. Denn sie machen von der vom Hl. Vater selbst gegebenen gelinden Auslegung des Gesetzes Gebrauch, also gewissermaßen von einem Rechte. Auch gaben sie dabei nicht zu verstehen, daß sie von dieser Freiheit gern Gebrauch machen, noch erweisen sie sich als bedauernswerte Sklaven der öffentlichen Meinung, da sie vielmehr in einer ausführlichen Erklärung ihre richtige Auffassung von der Sache dargelegt haben, und da kein einziger von ihnen nach dem Zeugnisse Ew. Eminenz gezaudert haben würde, dem Befehl des Papstes mit Mannesmut zu gehorchen, wenn ihnen der oberste Hirt der Kirche den Eid nicht erlassen hätte. Dieses vortreffliche Bekenntnis des Glaubens und der Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl gereicht Seiner Heiligkeit zur Freude, und der Hl. Vater zweifelt nicht, daß die bewährte Treue jener Lehrer nie versagen wird.

Indem ich Ihnen das mitteile usw.

Rom, 6. Februar 1911. Kard. Merry del Val.

Vorstehende Übersetzung der „Germania" ist im wesentlichen zutreffend. Nach „mit den höheren Weihen" ist einzufügen „in allen Ländern" (ubique gentium). „Keineswegs für tadelnswert" ist stärker als das lat. „non reprehendendos", nicht f. t. Unrichtig ist: „Auch gaben sie dabei nicht zu verstehen", der Ausdruck des Papstes prae se ferunt (s. o. S. 54) wird hier wiederholt; besser „sie tragen nicht zur Schau", ebenso ist nachher „bedauernswert" für misere eine Abschwächung, besser: „erbärmliche Sklaven".

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).